

# **KTA** KERNTECHNISCHER AUSSCHUSS

---

---

**KTA-Obleutetagung  
1980**

**Tagungsbericht**

---

---

**KTA-GS-31**

GESCHÄFTSSTELLE DES KERNTÉCHNISCHEN AUSSCHUSSES (KTA)  
beim BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ  
Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Nachbearbeitet durch A. Röpke

Telefon: 03018/333-1621  
Telefax: 03018/333-1625  
Email: [kta-gs@bfs.de](mailto:kta-gs@bfs.de)

# **KERNTECHNISCHER AUSSCHUSS(KTA)**

GESCHÄFTSSTELLE

KTA-OBLEUTETAGUNG 1980

TAGUNGSBERICHT

Köln, September 1980



## Inhalt

Vorwort .....	6
PROBLEME BEI DER ERARBEITUNG VON KTA-REGELN	
W. E. Hoffmann .....	7
Diskussion zum Vortrag Hoffmann.....	12
ÜBERLEGUNGEN AUS DER PRAXIS ZUM INHALT VON KTA-REGELN UND AUFBAU DER KTA-REGELWERKE:	
- Aus der Sicht der TÜV-Leitstelle Kerntechnik	
K.H. Lindackers .....	14
- Aus der Sicht der Industrie	
K.-H. Orth .....	17
Diskussion zu den Vorträgen Lindackers und Orth .....	28
RECHTLICHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KTA-REGELARBEIT	
J. Pfaffelhuber.....	29
Diskussion zum Vortrag Pfaffelhuber .....	36
AUFGABEN UND MÖGLICHKEITEN DER KTA-GESCHÄFTSSTELLE	
W. Schwarzer .....	37
Diskussion zum Vortrag Schwarzer .....	45
Teilnehmer an der KTA-Obleutetagung 1980.....	46

## Vorwort

Am 16. September 1980 fand auf Veranlassung des KTA-Präsidiums eine KTA-Obleutetagung statt. Die dort gehaltenen Vorträge und Zusammenfassungen der Diskussionen zu diesen Vorträgen sind in diesem Tagungsbericht zusammengestellt.

Ein Treffen von Obleuten der KTA-Unterausschüsse und Arbeitsgremien wurde erstmalig am 28. Mai 1976 durchgeführt. Damals, der Kerntechnische Ausschuss war knapp vier Jahre alt, war das zentrale Thema dieses Treffens eine Verbesserung und insbesondere Beschleunigung der Regelerstellung. Von den Obleuten wurden zahlreiche wertvolle Anregungen gegeben. Diese wurden den "Leitsätzen zur Verbesserung und Beschleunigung der KTA-Regelarbeit" zugrunde gelegt.

Seither sind 25 KTA-Regeln aufgestellt worden, ein Änderungsverfahren für eine Regel wurde abgeschlossen, weitere sind im Gange. Diese Tatsachen besagen, dass die Anlaufschwierigkeiten der Regelarbeit überwunden worden sind und dass bei der Regelarbeit der Alltag eingekehrt ist. Dementsprechend wurden dieses Mal auch Themen behandelt, die sich mit Anforderungen an KTA-Regeln und der Stellung der KTA-Regeln im Genehmigungsverfahren mit dem Verhältnis der KTA-Regelarbeit zu der Arbeit der Leitstelle Kerntechnik bei der VdTÜV und mit Auswirkungen der KTA-Regeln bei der praktischen Anwendung befassen. Daneben wurden selbstverständlich aktuelle Maßnahmen zur Verbesserung der Regelarbeit wie auch die Rolle der Geschäftsstelle bei der Zusammenarbeit von Kerntechnischen Ausschuss, KTA-Unterausschüssen und Arbeitsgremien erörtert.

Bei eventuellen Änderungen der offiziellen Arbeitsgrundlagen des KTA werden die in den Vorträgen und Diskussionen angesprochenen Probleme und Vorschläge angemessen berücksichtigt werden.

# **PROBLEME BEI DER ERARBEITUNG VON KTA-REGELN**

**Direktor Dipl.-Ing. W. E. Hoffmann / VdTÜV  
Vorsitzender des KTA-Präsidiums**

Meine Herren,

schon einmal vor nun fast 4 Jahren hat ein solches Treffen stattgefunden und dazu beigetragen, die "Leitsätze zur Verbesserung und Beschleunigung der KTA-Regelarbeit" zu erarbeiten. Auf deren Inhalt und Anwendung wird sicher Herr Schwarzer in seinen Ausführungen heute Nachmittag eingehen.

Ich glaube und weiß mich hierin einig mit den anderen Mitgliedern des KTA-Präsidiums, dass es von Zeit zu Zeit nötig ist, die Arbeit des KTA und seiner Gremien kritisch zu betrachten, um, falls dies erforderlich ist, aus gemachten Erfahrungen zu lernen oder die Arbeit sich wandelnden Umständen anzupassen.

Dies waren die Motive, die das KTA-Präsidium im Oktober des vergangenen Jahres veranlassten, die Ihnen sicher bekannten Beschlüsse zu einer effektiveren Gestaltung der Arbeit des KTA und seiner Gremien zu fassen. Um hier nicht quasi vom grünen Tisch aus zu handeln, wurde die Geschäftsstelle vom Präsidium beauftragt, dieses Kolloquium heute zu organisieren und dadurch sowohl Ihre Erfahrungen mit diesen Beschlüssen kennenzulernen, wie aber auch unabhängig davon, über praktische Fragen der Regelarbeit, wie sie sich Ihnen stellen, zu diskutieren.

Hierbei muss sicherlich berücksichtigt werden, dass die genannten Beschlüsse erst ein knappes Jahr bestehen. Andererseits stellt die jetzt fällige Neuberufung des Kerntechnischen Ausschusses eine gute Möglichkeit dar, Dinge zu verwirklichen oder in Angriff zu nehmen, die während der laufenden Arbeit des Ausschusses nur schwierig einzuführen sind, weil sie im Grunde eine Zäsur voraussetzen.

Bevor ich ins Einzelne gehe, lassen Sie mich einen Gesichtspunkt allgemeiner Bedeutung hervorheben. Bei allen kontroversen Sachdebatten, die in Ihren Arbeitsgremien und Unterausschüssen geführt werden, sollte das gemeinsame Ziel, nämlich der Aufbau eines kerntechnischen Regelwerks, das gemeinsame Grundlage der Arbeit aller am Bau und Betrieb von Kernkraftwerken Beteiligten sein kann, nicht aus dem Auge verloren werden. Herr Pfaffelhuber wird sicherlich in seinem Vortrag näher darauf eingehen. Aber ich meine, man muss Verständnis dafür haben, wenn der Bundesminister des Innern nur in dem Maße auf die Erarbeitung eigener sicherheitstechnischer Richtlinien in der Kerntechnik verzichten kann, wie befriedigende KTA-Regeln vorliegen.

Lassen Sie mich nun auf die Beschlüsse des KTA-Präsidiums etwas näher eingehen:

Wir waren der Ansicht, die KTA-Arbeit in folgenden Schwerpunkten verbessern zu können:

1. Bessere Kommunikation zwischen den einzelnen Ebenen des KTA;
2. bessere Arbeitsvoraussetzungen für das KTA-Präsidium;
3. Beschleunigung der Regelarbeit durch Terminpläne;
4. verstärkte Vorarbeit zu Regelvorhaben;

5. weiterer Ausbau der Kommunikation zwischen KTA und RSK;
6. optimaler Personaleinsatz bei der Regelerarbeitung.

Lassen Sie mich zu den einzelnen Punkten einige Ausführungen machen:

Zu eins, in der Vergangenheit konnte man sicherlich nicht bei Allen, aber doch bei vielen Arbeitsgremien feststellen, dass sie bei der oft lange dauernden Erarbeitung von insbesondere Regelentwurfsvorlagen zunehmend in eine gewisse Isolation zu dem für sie zuständigen Unterausschuss gerieten. Auch für die Unterausschüsse konnte oftmals ähnliches im Hinblick auf den KTA selbst beobachtet werden. Bei den Unterausschüssen wurde diese Entwicklung sicherlich auch dadurch gefördert, dass in ihnen nicht zwingend KTA-Mitglieder vertreten sein müssen. Um eine bessere Transparenz zwischen allen Ebenen des KTA durchgängig zu schaffen, haben wir daher die KTA-Geschäftsstelle angewiesen, die Obleute der KTA-Arbeitsgremien regelmäßig zu allen Sitzungen des für sie zuständigen Unterausschusses einzuladen. Hierdurch soll vor allem erreicht werden, dass der Obmann des Arbeitsgremiums den Gesamtrahmen besser kennenlernt, indem sich sein Regelvorhaben einfügen muss. Dem gleichen Ziel soll auch die Maßnahme dienen, einen Betreuer für das Arbeitsgremium unter den Unterausschuss-Mitgliedern zu finden, der die Auffassung des KTA-Unterausschusses möglichst frühzeitig in der Regelerarbeitung dem Arbeitsgremium erläutern kann. Hierbei muss man vor allem bedenken, dass ja die Arbeitsgremien in aller Regel sehr viel häufiger tagen als die Unterausschüsse, denen sie zugeordnet sind.

Ein besonderes Anliegen des KTA-Präsidiums ist es, in diesem Zusammenhang auch, dass sich KTA-Mitglieder bereit erklären, auch Mitglied in jeweils einem Unterausschuss zu werden. Mir ist klar, dass dies schwierig zu verwirklichen sein wird; in manchen Fällen halte ich es aber für äußerst wichtig. Wir sollten eventuell bei der nächsten Präsidiums-Sitzung die Vorschläge zur Besetzung der Unterausschüsse einmal durchgehen.

Eine weitere Maßnahme unter dem Aspekt besserer Kommunikation zielt nicht so sehr auf Arbeitsgremien und Unterausschüsse ab, sondern vielmehr auf das Präsidium und den KTA selbst.

Es handelt sich darum, dass die Sachstandsberichte zukünftig in Abstimmung mit den Obleuten der Arbeitsgremien und Unterausschüsse so abgefasst sein sollen, dass sie die bei der Regelarbeit sich stellenden Probleme identifizieren. Der Schwerpunkt liegt darauf, dass diese sich stellenden Probleme konkret beschrieben und nicht etwa umschrieben werden; so, dass sie auch dem Präsidium als Entscheidungshilfe darüber gelten können, ob gewisse Konfliktlösungsmechanismen in Gang gesetzt werden müssen.

Dies lässt mich zum zweiten Punkt überleiten, der sehr schnell abgehandelt ist. Hierbei geht es darum, dem KTA-Präsidium die Möglichkeit einzuräumen, noch im unmittelbaren Vorfeld einer KTA-Sitzung konfliktlösend eingreifen zu können. Während früher das Präsidium in aller Regel am Vortag der KTA-Sitzung tagte, haben wir uns nun entschlossen, 14 Tage vor dieser Sitzung zusammenzukommen, um mehr Spielraum für ausgleichende Maßnahmen zu haben, falls dies erforderlich ist. Für Sie als Obleute von Unterausschüssen und Arbeitsgremien hat dies allerdings zur Folge, dass bei der Planung von Vorlagen für eine KTA-Sitzung nicht der Termin der KTA-Sitzung selbst Maßstab sein kann, sondern derjenige der Sitzung des KTA-Präsidiums. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Vorlagen der Tagesordnung für die KTA-Sitzung vollständig sein.

Lassen Sie mich nun zum dritten Punkt kommen, der sicherlich ein sehr zentraler ist. Es handelt sich, wie eingangs gesagt, um die Beschleunigung der Regelarbeit durch Festlegung und Kontrolle von Terminplänen. Hier möchte ich Sie herzlich bitten, die Geschäftsstelle bei der

Durchführung der Weisung zu unterstützen, dass alle Beschlussvorschläge Ihrer Unterausschüsse zu Regelentwurfsvorschlägen einen mit dem tatsächlichen oder potentiellen Auftragnehmer abgestimmten Zeitvorschlag enthalten.

Und unterstützen Sie bitte auch die Geschäftsstelle darin, dass der vereinbarte Terminplan auch eingehalten wird. Es wird trotzdem ab und an Fälle geben, in denen solche Pläne aus guten Gründen nicht eingehalten werden können. Es ist sehr lobenswert und durchaus verständlich, wenn Sie als Obleute in kontroversen Fragen das äußerst Mögliche versuchen, um doch noch zu einem Konsens zu finden. Aber es muss auch die Grenze erkannt werden, bis wohin solche Bemühungen auf der Ebene der Arbeitsgremien und Unterausschüsse noch Erfolg versprechen und ab wann dies nicht mehr der Fall ist. Es kann nicht Sinn Ihrer mühevollen Arbeit sein, dass womöglich durch eine einzige strittige Frage ein ganzes Regelvorhaben zeitlich verzögert wird (dies ist vorgekommen), dass letztendlich der KTA, als das Papier ihm schließlich vorgelegt wurde, Bedenken erheben musste, ob es noch dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. In solchen Fällen unterstützen Sie uns, das heißt, das KTA-Präsidium, bitte, indem Sie folgende drei Fragen beantworten:

1. Über welchen Zeitraum wurden die strittigen Sachfragen im Arbeitsgremium und/oder Unterausschuss behandelt?
2. Hält der Unterausschuss die strittigen Sachfragen für konsensfähig und wenn nicht, hält der Unterausschuss sie noch für regelfähig?
3. Gehören dem Arbeitsgremium die für diese Frage erforderlichen Fachleute an?

Lassen Sie mich zu dieser dritten Frage noch eine Anmerkung machen: Hierin spiegelt sich kein Misstrauen gegenüber dem Arbeitsgremium oder seinem Obmann wider. Aber die Erfahrung hat gelehrt, dass oftmals erst während der Erarbeitung eines Regelentwurfsvorschlags klar wird, dass Sachfragen behandelt werden müssen, an die zu Beginn der Regelerarbeitung niemand in diesem Umfang gedacht hat.

Mit dem vierten Punkt meiner Ausführungen möchte ich eine Möglichkeit ansprechen, die in der Verfahrensordnung des KTA durchaus enthalten ist, und von der wir der Meinung sind, dass sie zukünftig stärker genutzt werden sollte. Wir versprechen uns dabei Zeitgewinn innerhalb der KTA-Arbeit. Es handelt sich darum, die Vorberichtsphase quasi in das Vorfeld des KTA zu verlegen. Es ist dies nicht eigentlich eine Maßnahme, die Sie als Obleute direkt betrifft, aber ich hätte doch die Bitte, dass Sie innerhalb Ihrer jeweiligen Organisationen in dieser Richtung wirken. Es geht darum, dass bei aktuellen Themenvorschlägen, die an die KTA-Geschäftsstelle gerichtet werden, nicht nur der Vorschlag

für das Regelthema genannt wird, sondern gleichzeitig ein Quasi-Vorbericht mit abgeliefert wird, der es dem KTA dann erlaubt, sofort die vorschlagende Stelle mit der Ausarbeitung eines Regelentwurfsvorschlags zu beauftragen. Leider musste ich vor einiger Zeit zur Kenntnis nehmen, dass, obwohl bei verschiedenen Themen sehr weitgehende Ausarbeitungen der KTA - Geschäftsstelle mit eingereicht wurden, trotzdem, aus welchen Gründen auch immer, das Regelgebungsverfahren nur schleppend in Gang kam. Programm-Unterausschuss, KTA-Geschäftsstelle und Präsidium sollten solchen Fällen zukünftig verstärkt nachgehen.

Lassen Sie mich zum fünften Punkt, nämlich der Zusammenarbeit zwischen KTA und RSK, zunächst das bestätigen, was wir vor einem Jahr in unseren Beschlüssen festgestellt haben, dass nämlich gegenüber früheren Zeiten sich die Zusammenarbeit des KTA mit der RSK wesentlich verbessert hat. Soweit es sich um Koordinationsprobleme handelt, ist hierbei die KTA-Geschäftsstelle in besonderem Maße angesprochen, wie es ihr auch in besonderem Maße zu verdanken ist, wenn sich das Verhältnis entspannt hat. Soweit es sich um sachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihren Arbeitsgremien und Unterausschüssen und der Reak-

tor-Sicherheitskommission handelt, bei denen Sie keine Konsensmöglichkeit mehr sehen, bietet Ihnen das KTA-Präsidium seine Hilfe an. Herr Pfaffelhuber hat mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er in diesen schweren Fällen gerne dazu bereit ist, darauf hinzuwirken, dass sich die maßgeblichen Herren aus KTA und RSK an einen Tisch setzen. Wichtig ist nur, und dies ist meine Bitte, dass das Präsidium möglichst rechtzeitig von solchen Fällen erfährt.

Mit Blick auf die Koordinationsfragen hat das KTA-Präsidium in seinen Beschlüssen die Geschäftsstelle gebeten, weiterhin darauf hinzuwirken, dass Stellungnahmen der RSK zu KTA-Regelvorhaben in den Fraktionsumläufen der Regelvorhaben angegeben werden.

Hier müssen die Einspruchsfristen zu Fraktionsumläufen mit der RSK -Geschäftsstelle abgestimmt werden. Diese Abstimmung wird der KTA-Geschäftsstelle umso leichter fallen, je mehr sie von Ihnen, meine Herren, darin unterstützt wird, vorausschauende Terminplanung machen zu können.

Das Präsidium des KTA hat die KTA-Geschäftsstelle gebeten, weiterhin über die RSK-Geschäftsstelle darauf hinzuwirken, dass bei der Behandlung von KTA-Regelvorhaben in der RSK und ihren Unterausschüssen die Obleute der KTA-Arbeitsgremien und der betroffenen KTA-Unterausschüsse zu den entsprechenden RSK-Gremien eingeladen werden bzw. dass Einladungen, die zu den Sitzungen solcher Gremien an die KTA-Geschäftsstelle ergehen, an die genannten Obleute weitergegeben werden. Aber auch der umgekehrte Weg soll angestrebt werden, nämlich, dass in den entsprechenden Phasen der KTA-Regelerstellung RSK- bzw. RSK-Unterausschuss-Mitglieder Gelegenheit nehmen, an den Sitzungen der KTA-Unterausschüsse bzw. der Arbeitsgremien teilzunehmen. Dieser wechselseitige Kontakt wird dazu beitragen, Probleme, die auf Verständnisschwierigkeiten der jeweiligen anderen Seite beruhen, leichter zu lösen. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist oft die allgemeine gegenseitige Übermittlung von Papier nicht ausreichend. Öfter schon ist es vorgekommen, dass beispielsweise Stellungnahmen der RSK zu KTA-Regelvorhaben in den KTA-Arbeitsgremien und Unterausschüssen falsch oder teilweise falsch interpretiert wurden. Dies gilt auch in umgekehrter Richtung.

Die Erarbeitung von KTA-Regeln hat, und damit komme ich zum sechsten und letzten Punkt, nicht nur technisch-sachliche Aspekte, sondern natürlich auch personelle. Die Abstimmung von Mitarbeitern aus Firmen und Organisationen für die KTA-Arbeit belastet natürlich finanziell stark. Auch muss man sich darüber im Klaren sein, dass die Anzahl von Fachleuten für ein bestimmtes Gebiet nicht unbegrenzt ist. Gerade bei der hier zu fordernden hohen Qualifikation sind in manchen Bereichen nur sehr wenige Fachleute verfügbar. So kann es vorkommen, dass ein Mitglied eines Arbeitsgremiums gleichzeitig und parallel in mehreren anderen Arbeitsgremien mitarbeiten muss, was zur Überlastung führen kann, die sicherlich nicht der Qualität der KTA-Regel zugutekommt. Ein anderer Aspekt ist auch, dass der Dringlichkeitsgrad der Regelvorhaben sicherlich unterschiedlich ist. Das Präsidium hat daher den Programm-Unterausschuss gebeten, die in Bearbeitung befindlichen KTA-Regelvorhaben nach ihrer Priorität zu ordnen. Die Geschäftsstelle hat im Februar dieses Jahres dem Präsidium entsprechend berichtet. Daraus ergibt sich, dass 9 Regelvorhaben in die Priorität 1, 25 Regelvorhaben in die Priorität 2 und 10 Regelvorhaben in die Priorität 3 eingestuft worden sind. Die Regelvorhaben mit der Priorität 1 will ich Ihnen zu Ihrer Information in Kurzform nennen:

1. KTA 1405 Herstellerbegutachtung
2. KTA 1503.2 Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Kaminabluft bei Störfällen
3. KTA 2102 Flucht- und Rettungswege
4. KTA 3001 Armaturen, Rohrleitungen, Pumpen/Verdichter

5. KTA 3201.0 Primärkreiskomponenten Allgemeiner Teil
6. KTA 3406.1 Wasserstoffkonzentration im Sicherheitsbehälter, Messung
7. KTA 3412 Abschließung der den Reaktorsicherheitsbehälter durchdringenden Rohrleitungen von Systemen im Falle von systemeigenen Störfällen
8. KTA 3502 Störfallinstrumentierung
9. KTA 3904 Notsteuerstelle und örtliche Leitstände in Kernkraftwerken

Bei diesen neun Vorhaben soll verstärkt entsprechend der Beschlüsse des KTA-Präsidiums gewirkt werden. Das heißt insbesondere Ausarbeitung konkreter Terminpläne unter dem Ziel beschleunigter Bearbeitung, Identifikation strittiger Sachfragen und Einsetzung, falls erforderlich, übergeordneter KTA- Gremien zu deren Lösung. Herr Pfaffelhuber und ich haben uns selbstverständlich auch bereit erklärt, falls dies gewünscht ist und erforderlich, die Obleute der entsprechenden Arbeitsgremien und Unterausschüsse zu einem gesonderten Gespräch zu bitten.

Wir haben, meine Herren, bewusst bei unseren Überlegungen zu einer effektiveren Gestaltung der Arbeit des Kerntechnischen Ausschusses und seiner Gremien zunächst nicht auf Änderungen der Bekanntmachung über die Bildung des KTA, der KTA-Verfahrensordnung oder anderer Grundlagenpapiere des KTA gezielt. Ich will auf diese Papiere hier nicht näher eingehen, da ich annehme, dass der Geschäftsführer des KTA, Herr Schwarzer, in seinen Ausführungen Ihnen hierzu einiges erläutern wird. Wir haben deswegen nicht das genannte Ziel angestrebt, um zunächst eine gewisse Zeit für das Erfahrungsammeln zur Verfügung zu haben. Vielleicht wird sich dann herausstellen, dass es zweckmäßig und sinnvoll ist, das Eine oder Andere, was ich Ihnen in meinen Ausführungen versucht habe zu erläutern, in die genannten Grundlagenpapiere zu übernehmen. Dies dürfte keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, weil die Erarbeitung unserer Beschlüsse ganz bewusst unter dem Aspekt stattfand, insbesondere die Bekanntmachung über die Bildung eines KTA und dessen Verfahrensordnung voll auszuschöpfen und nicht etwa neue, bisher nicht in ihnen enthaltene Strukturen grundsätzlicher Art einzuführen.

Bevor ich Sie nun um Ihre Diskussionsbeiträge bitte, lassen Sie mich noch folgendes sagen:

Nach sicherlich zögerndem Beginn wegen der Kompliziertheit der Materie und der dadurch bedingten Schwierigkeiten der Konsensbildung unter den im KTA beteiligten Gruppen und auch wegen der Erfahrung, die in der Handhabung eines solchen Unternehmens zu sammeln war, ist der KTA in letzter Zeit doch, so meine ich, zunehmend seiner Aufgabe gerecht geworden, kerntechnische Regeln zu erarbeiten.

Immerhin liegen zurzeit 25 verschiedene KTA-Regeln vor. Darunter befinden sich auch fundamentale Regelteile aus den Bereichen Primärkreiskomponenten und Sicherheitsbehälter. Auch wird es -so glaube ich - der Reaktor-Sicherheitskommission zunehmend möglich werden, auf KTA-Regeln Bezug zu nehmen oder gar auf die Verabschiedung einer KTA-Regel zu warten, wenn diese Verabschiedung kurzfristig zu erwarten ist.

Da ich weiß, dass die überwiegende Mehrheit von Ihnen , meine Herren , nicht erst mit Beginn der neuen Amtszeit des KTA zu Obleuten berufen werden sollen, sondern, dass Sie bereits vielmehr jahrelang in und mit Ihren Arbeitsgremien und Unterausschüssen arbeiten, möchte ich Ihnen namens des KTA-Präsidiums für Ihre bisherige Mitarbeit am KTA-Regelwerk recht herzlich danken. Uns allen wünsche ich, dass sich das KTA-Regelwerk bald soweit entwickelt hat, dass es als verlässliche Basis für alle am Genehmigungsprozess für Kernkraftwerke Beteiligten dienen kann.

## Diskussion zum Vortrag Hoffmann

Hock bemängelt, dass die Einladung der Obleute von Arbeitsgremien zu Sitzungen von Unterausschüssen zu undifferenziert erfolge. Die Obleute folgten diesen Einladungen auch nicht. Zweckmäßiger wäre vielleicht, nur solche Obleute einzuladen, bei denen die Arbeit im Arbeitsgremium von den Beratungen im Unterausschuss berührt wird. Schwarzer hält das für eine bedenkenswerte Anregung.

Nach Bachmann treten Schwierigkeiten bei Definitionen auf. Arbeitsgremien geben sich Mühe, benötigte Begriffe festzulegen, aber sie müssen auch anderenorts festgelegte Begriffe übernehmen. Das aber führt gelegentlich dazu, dass Definitionen vermieden oder dass Umschreibungen gewählt werden. Pfaffelhuber unterscheidet zwischen Legaldefinitionen, wie sie in Rechtsvorschriften wie Atomgesetz oder Strahlenschutzverordnung gegeben sind, und die nur sehr schwer auf dem Weg über den Gesetzgeber geändert werden können und Definitionen, wie sie beispielsweise in KTA-Regeln zu finden sind. Schwarzer macht auf die Begriffe-Sammlung, die von der Geschäftsstelle herausgegeben wird, aufmerksam. In ihr seien einmal die Legaldefinitionen enthalten und die, die aus der KTA-Regelarbeit erwachsen. Nach Schwarzer sollten Begriffe definiert werden, erstens nur dort, wo es unerlässlich ist und zweitens so, dass sie für andere Regeln und andere Zusammenhänge ebenfalls verständlich bleiben. Das KTA-Regelwerk sollte über ein einheitliches Begriffssystem verfügen, dass erstens durch die Arbeitsgremien zustande kommt und zweitens durch Konsensfindung für häufig gebrauchte, aber nicht eindeutig festgelegte Begriffe. Diese zweite Aufgabe sei noch nicht abgeschlossen. Schön wendet ein, dass man auf Definitionen in anderen Regeln der Technik achten solle, um Begriffsverwirrungen zu vermeiden. Nach Schwarzer bemühe man sich darum, wenngleich das schwer sei, da sich in verschiedenen technischen Bereichen unterschiedliche Sprachen entwickelt haben. Pfaffelhuber ergänzt, ein Beispiel dafür sei, dass in der Störfallverordnung Chemie der Begriff Störfall so definiert worden sei wie der Begriff Unfall in der Strahlenschutzverordnung, weil im Bereich der chemischen Technik nicht so etwas wie maximal zulässige Dosiswerte festgelegt worden sind.

Löhle fragt nach der Rolle von Unterausschüssen und Geschäftsstelle bei der Terminkontrolle. Hoffmann erläutert, dass die Geschäftsstelle Terminverzögerungen erkennen müsse, da sie die Arbeit von Arbeitsgremien und Unterausschüssen verfolge. Damit sei die Geschäftsstelle der "Terminkontrolleur". Schwarzer ergänzt, Verzögerungen träten bei der Behandlung von Schwierigkeiten auf, die man in den meisten Fällen bewältigen könne, wenn man sie in die nächste Ebene, z.B. Unterausschuß verlagere, weil andere Leute auf einer anderen Ebene und von einer anderen Warte aus die Probleme diskutieren könnten. Die Geschäftsstelle könne keinen Druck zur Einhaltung von Terminen ausüben, sie sei auf den guten Willen und die Bereitschaft der Beteiligten angewiesen. Der Sinn von vernünftigen Terminplänen sei ja, die Arbeit in Einzelschritte aufzulösen und angemessene Terminvorgaben zu machen.

Heyder weist darauf hin, dass bei der Arbeit in den Unterausschüssen dadurch Zeitverzögerungen aufträten, dass an den Sitzungen nicht immer alle Mitglieder teilnahmen. Stellvertretende Mitglieder wären dann über den aktuellen Diskussionsstand nicht so auf dem Laufenden, so dass erst Lernprozesse erforderlich würden. Hier wäre es zweckmäßig, immer den Stellvertreter zu entsenden oder aber ihn mitzubringen.

Die Verlagerung der Vorberichtsarbeit in das Vorfeld der KTA-Arbeit, wenn also die Geschäftsstelle entsprechende Ausarbeitungen anfertigt, könne dann zu Schwierigkeiten bei der späteren Regelarbeit führen, so gibt Kallenbach zu bedenken, wenn ein vorgeschlagener Weg zu detailliert ausgearbeitet worden sei. Dadurch könnten spätere Kompromisse erschwert werden. Löhle teilt mit, dass der Programm-Unterausschuss in Zukunft von der Leitstelle bei der VdTÜV erarbeitete Themen bekommen würde, die reif für einen Leitstellen-Beschluss wären, mit der Absicht, daraus KTA-Regeln zu machen. Damit wären auch Zeitvorstellungen verbunden, denn solange würde ein Leitstellen-Beschluss ausgesetzt. Kallenbach fragt Pfaffelhuber, ob etwas Ähnliches auch für BMI-Richtlinien gelten könne. Dieser erklärt die Bereitschaft des

BMI, Richtlinien und Rundschreiben dann zurückzuziehen, wenn die KTA-Regeln zu diesen Themen bekanntgemacht worden sind. Das könne jedoch nicht vor diesem Zeitpunkt geschehen; das Vorliegen von Regelentwürfen sei dafür nicht ausreichend.

In Hinblick auf termingerechte Regelerstellung weist Heyder als Quelle von Verzögerungen darauf hin, dass gelegentlich kurz vor der Verabschiedung erhebliche Einwendungen vorgebracht würden. Damit ergäbe sich als Frage an Pfaffelhuber, ob es nicht unter Verzicht auf Perfektionismus und mit Belassen von Lücken möglich sein könnte, eine Regel zu verabschieden. Die Lücke könnte dann baldmöglichst geschlossen werden. Pfaffelhuber meint dazu, dass dort, wo der KTA in grundsätzlichen Fragen bei einer KTA-Regel sich nicht entscheiden könne, schließlich die Behörde einspringen müsse. Kallenbach fügt hinzu, dass es deshalb zweckmäßig sein könne, weitere Experten hinzuziehen, wie es beispielsweise in einer Reihe von Fällen für Fragen der Bautechnik der Fall sei. Er wird darin von Schön unterstützt. Heyder gibt aber weiterhin zu bedenken, dass auch die Kommunikation innerhalb von großen Institutionen schlecht sei. In diesem Zusammenhang wird nach der Besetzung von Arbeitsgremien gefragt. Dazu erläutert Schwarzer, die Besetzung von Arbeitsgremien sei Sache des Auftragnehmers. Dieser lasse sich in der Praxis von den im KTA vertretenden Gruppen Mitglieder benennen. Zunächst sei das Bestreben, die Arbeitsgremien möglichst klein zu halten; sie wüchsen dann doch, um zusätzlichen Sachverstand einzubeziehen. Das Verfahren, das Arbeitsergebnis eines Arbeitsgremiums einem Unterausschuss vorzulegen, der zudem eine Umfrage bei den Fraktionen durchführt, bevor eine Vorlage dem KTA vorgelegt wird, dient dazu, noch bestehende Lücken zu entdecken und mögliche Fehler aufzufinden und zu korrigieren. Trotzdem sei man gegen späte Zusatzwünsche nicht gefeit, die Erfahrung habe jedoch gezeigt, dass unter Umständen eine erneute Beratung im Unterausschuss zusätzliche Zeit gekostet, aber auch die Qualität der Regel verbessert habe. Nach Matting haben BMI und Landesbehörden Termenschwierigkeiten, weil sie weitere Organisationen einschalten müssten.

Batzies schlägt vor, durch frühzeitige Bekanntmachung die nicht unmittelbar in die KTA-Arbeit Einbezogenen über in Bearbeitung befindliche Regelvorhaben zu informieren. Darauf entgegnet Schwarzer, dass es gerade die Funktion von Regelentwürfen (Gründrucken) sei, der bisher unbeteiligten Öffentlichkeit Stellungnahmen zu ermöglichen. Borst hält eine längere Frist zur Abgabe von Änderungsvorschlägen für wünschenswert. Das sei nicht erforderlich, so Schwarzer, denn in die Regelerstellung müssten die neuesten Erkenntnisse eingeflossen sein, lediglich die an der Regelarbeit nicht Beteiligten müssten Gelegenheit bekommen, sich mit der vorgesehenen Regel vertraut zu machen und darauf zu reagieren.

# ÜBERLEGUNGEN AUS DER PRAXIS ZUM INHALT VON KTA-REGELN UND AUFBAU DER KTA-REGEL- WERKE

- aus der Sicht der TÜV-Leitstelle Kerntechnik -

**Prof. Dr. K.H. Lindackers**

Vorsitzender der TÜV-Leitstelle Kerntechnik bei der VdTÜV

Sehr geehrte Herren,

zunächst möchte ich dem Präsidium des KTA und der Geschäftsstelle danken für die Möglichkeit, heute vor Ihnen, den Obleuten des KTA, die Bemühungen der TÜV-Leitstelle Kerntechnik zur Unterstützung der Arbeit des KTA darzulegen. Sie wissen, dass seinerzeit Industrie und Behörden auf eine Gründung der TÜV-Leitstelle Kerntechnik gedrängt haben, damit über diese Institution sichergestellt wird, dass GRS- und TÜV-Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit in atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren gleichartige Sachverhalte gleich beurteilen. Die TÜV-Leitstelle Kerntechnik hat sich intensiv durch eine Vielzahl von Weisungsbeschlüssen bemüht, dieses Ziel zu erreichen. In den letzten Jahren sind nun diese Weisungsbeschlüsse zunehmend von der Industrie kritisiert worden, weil sie ohne deren Mitwirkung zustande kamen und zu einer Konkurrenz zum KTA-Regelwerk zu werden drohten. Auch die Reaktorsicherheitskommission war über manche Alleingänge der TÜV-Leitstelle Kerntechnik in der Vergangenheit nicht glücklich. Wir haben uns deshalb zu Beginn dieses Jahres überlegt, wie wir ein übermäßiges Anwachsen der Anzahl von Weisungsbeschlüssen und auch des Umfanges von Weisungsbeschlüssen verhindern könnten und dabei doch der uns gestellten Aufgabe, gleichartige Sachverhalte gleich zu beurteilen, gerecht werden können. Wir haben uns zu folgendem Vorgehen entschlossen:

1. Die TÜV-Leitstelle Kerntechnik und ihre Facharbeitskreise werden wie in der Vergangenheit auch zukünftig alle Themen bearbeiten, die aus der praktischen Erfahrung der GRS- und TÜV-Mitarbeiter einer vereinheitlichenden Regelung bedürfen.
2. Wenn Facharbeitskreise der TÜV-Leitstelle Kerntechnik Regelungen erarbeitet haben und eine sofortige einheitliche Anwendung dieser Regelungen aus der Sicht der TÜV-Leitstelle Kerntechnik nicht erforderlich erscheint, werden wir diese Regelungen dem KTA zur weiteren Bearbeitung zuleiten. Wir werden dem KTA jeweils mitteilen, für wie dringlich wir die von uns vorgeschlagenen Regelungen halten. Gleichzeitig benennen wir GRS- oder TÜV-Mitarbeiter, die an der Regelerstellung im KTA mitwirken können.
3. Wenn wir Interpretationen für oder Änderungen von Sicherheitskriterien, RSK-Leitlinien oder BMI-Richtlinien für erforderlich halten, werden wir unsere Vorschläge dem BMI mit der Bitte um schnellstmögliche Veranlassung zuleiten. Auch hierbei teilen wir mit, welche GRS- oder TÜV-Mitarbeiter zur Beratung dieser Themen zur Verfügung stehen.
4. Soweit in Sicherheitskriterien, RSK-Leitlinien, BMI-Richtlinien oder KTA-Regeln Ermessensspielräume vorgesehen sind, wird die TÜV-Leitstelle Kerntechnik diese Ermessensspielräume ausfüllen, um dem Vorwurf zu begegnen, dass gleichartige Sachverhalte unterschiedlich beurteilt werden.

5. Die Sicherstellung einer gleichartigen Arbeitsweise der GRS- und TÜV-Mitarbeiter in atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren wird ebenfalls über Weisungsbeschlüsse gewährleistet.

Von den unter 2. und 3. genannten Schritten unterrichten wir nicht nur die unmittelbaren Ansprechpartner, sondern auch die zuständigen Abteilungsleiter der atomrechtlichen Genehmigungsbehörden der Länder und die wichtigsten Vorstände der reaktorherstellenden Industrie und der Energieversorgungsunternehmen nachrichtlich. Wir versprechen uns hiervon eine größere Transparenz unserer Arbeit und eine wirkungsvolle Unterstützung.

Von Beginn dieses Jahres bis jetzt haben wir dem KTA fünf Ausarbeitungen zur Regelerstellung zugeleitet. Zum großen Teil sind diese Ausarbeitungen soweit detailliert, dass sie sehr schnell zu einer kerntechnischen Regel umgearbeitet werden könnten.

Aufgrund gewonnener Erfahrungen erschien es uns unerlässlich, dass einige Anforderungen in der KTA-Regel 3401.3 "Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl, Teil: Herstellung" (Fassung 10/79) unverzüglich verschärft werden müssen. Wir haben dazu am 23. April 1980 den Weisungsbeschluss 31 der TÜV-Leitstelle Kerntechnik verabschiedet und den KTA gebeten, die verschärften Anforderungen so schnell wie möglich in die Regel zu übernehmen. Hier war nach unserer Auffassung Eile geboten und ein Weisungsbeschluss deshalb - erforderlich.

Was die Dokumentation der Werkstoff- und Bauprüfungen angeht, erscheint uns der KTA-Regel 1404 kein rascher Fortschritt beschieden. Sie wissen alle, dass die Dokumentation von Prüfungen und Prüfergebnissen inzwischen einen Umfang angenommen hat, der aus der Kontrolle gerät und zur Sicherheit der entsprechenden Bauteile in Kernkraftwerken nichts beiträgt. Eine KTA-Regel wäre also sicherlich aus der Sicht aller Beteiligten dringend erforderlich. Dazu müssen aber nach unserer Auffassung einige Voraussetzungen geklärt werden, die auch rechtliche Implikationen haben. Wir haben deshalb dem BMI einen Vorschlag zur Behandlung der Dokumentation der Werkstoff- und Bauprüfungen mit unserem Schreiben vom 12. Mai 1980 zugeleitet. Schon in der kommenden Woche findet auf Einladung des BMI ein Gespräch aller Beteiligten statt, um die offenen Fragen einer Klärung zuzuführen. Wir hoffen sehr, dass dies möglichst schnell gelingt.

Danach muss die Arbeit an der KTA-Regel 1404 zügig zu Ende geführt werden.

Die Rahmenspezifikation Basissicherheit zu den RSK-Leitlinien für Druckwasserreaktoren ist unter der Nummer 2.2 nach unserer Auffassung ergänzungsbedürftig. Die Nummer 2.2 sagt aus, dass der Bruch von Rohrleitungen bei weitergehenden absichernden Maßnahmen ausgeschlossen werden kann, ohne im Einzelnen die zusätzlichen absichernden Maßnahmen zu nennen, die hierzu getroffen werden müssen. Wir haben dem BMI mit Schreiben vom 12. Mai 1980 eine entsprechende Ergänzung der Nummer 2.2 vorgeschlagen und hoffen, dass auch hier bald eine Entscheidung der Reaktorsicherheitskommission zustande kommt.

In der September-Sitzung der TÜV-Leitstelle Kerntechnik haben wir den Erfahrungsaustausch zwischen TÜV und GRS umfassend erörtert. Dieser Erfahrungsaustausch erfolgt in den Facharbeitskreisen der TÜV-Leitstelle Kerntechnik. Durch Bildung einiger weiterer Facharbeitskreise ist nunmehr gewährleistet, dass der Erfahrungsaustausch für alle Teilgebiete des umfassenden Komplexes Sicherheit und Strahlenschutz bei Kernkraftwerken durchgeführt wird. Ab sofort werden wir in der TÜV-Leitstelle Kerntechnik alle beim KTA in der Bearbeitung befindlichen kerntechnischen Regeln jeweils dem dafür fachlich kompetenten Facharbeitskreis zur Verfolgung und Betreuung zuordnen. Die in den Gremien des KTA tätigen GRS- und TÜV-Mitarbeiter werden von der Geschäftsstelle der TÜV-Leitstelle Kerntechnik darüber informiert, welcher Facharbeitskreis ihr Ansprechpartner ist. Die Mitarbeiter werden aufgefordert, in allen wichtigen Fragen diesen Facharbeitskreis oder die einzelnen Mitarbeiter im Facharbeitskreis, die ihnen namentlich bekannt sind, zu konsultieren und den Facharbeitskreis in geeigneten Abständen über den Fortgang der Beratungen im KTA zu unterrichten. Diese konsequente

Koordination bestand bisher nicht. Wir erhoffen uns davon einen zügigeren Fortgang der Arbeiten im KTA und die Vermeidung böser Überraschungen in Form unerwarteter Einsprüche kurz vor der Verabschiedung von KTA-Regeln.

Nicht zuletzt wird es aber für die Zusammenarbeit zwischen KTA und TÜV-Leitstelle Kerntechnik auch hilfreich sein, dass nunmehr ein Mitglied der TÜV-Leitstelle Kerntechnik in Personalunion auch Mitglied im Programmunterausschuss des KTA ist.

Sehr geehrte Herren, Sie mögen aus meinen Darlegungen erkennen, dass die TÜV-Leitstelle Kerntechnik auf die Zusammenarbeit mit dem KTA sehr großen Wert legt und der Arbeit des KTA für die Kerntechnik hohe Bedeutung zumisst. Wir sehen aber auch mit Sorge, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der zu erstellenden KTA-Regeln nur sehr langsame Fortschritte macht. Ich bitte Sie sehr, den Vorschlägen der TÜV-Leitstelle Kerntechnik eine schnelle Bearbeitung im KTA zu sichern. GRS- und TÜV-Mitarbeiter machen Ihnen diese Vorschläge, weil Sie in der Tagesarbeit die Regelbedürftigkeit der jeweils genannten Themen erfahren haben. Ihnen allen wünsche ich im Namen der TÜV-Leitstelle Kerntechnik viel Erfolg bei Ihrer weiteren Arbeit im Kerntechnischen Ausschuss.

# ÜBERLEGUNGEN AUS DER PRAXIS ZUM INHALT VON KTA-REGELN UND AUFBAU DER KTA-REGEL- WERKE

- aus der Sicht der Industrie -

**K.-H. Orth, Hauptabteilungsleiter bei der KWU**

## 1. Einleitende Bemerkungen

Meine Herren, verstehen Sie bitte meinen Beitrag zunächst als ein Korreferat zu den Ausführungen von Herrn Prof. Lindachers, denen zumindest aus Sicht der Hersteller voll zugestimmt werden kann. Verstehen Sie auch bitte meinen Beitrag nicht ausschließlich als ein Referat eines Vertreters der Hersteller, sondern als einige Gedanken, die sich nach bald über 10 Jahren -wenn man die Anfangsphase mit hinzunimmt - der KTA-Tätigkeit so aufdrängen. Einige Punkte sind durch das heute bereits Vorgetragene und Diskutierte zwar angesprochen; wenn ich es dennoch wiederhole, dann soll das zeigen: es gibt alte Probleme, die noch nicht geklärt sind, und es sind neue hinzugekommen.

## 2. Warum und wozu werden KTA-Regeln aufgestellt?

Der Interpretationsspielraum der BMI-Kriterien und der RSK- Leitlinien ist sehr groß. Das wissen wir aus der täglichen Praxis. Unterschiedliche Auffassungen im Genehmigungsverfahren sind somit nicht selten. Jede Genehmigungsbehörde und jede Gutachterorganisation hat eigene Gepflogenheiten, die auch heute noch bei zunehmender Konsolidierung in den sicherheitstechnischen Anforderungen und bei allen Bemühungen um die gleiche Beurteilung gleicher Sachverhalte jedes Genehmigungsverfahren (zumindest) zu einer individuellen Angelegenheit werden lassen.

Kerntechnische Regeln und Richtlinien, welche die gemeinsame Auffassung aller am Verfahren Beteiligten enthalten, könnten hier am ehesten Abhilfe schaffen: insbesondere dann, wenn sie für die vorgegebenen Schutzziele solche Lösungen enthalten, die im fachlichen Konsens aller Beteiligten zustande gekommen sind, wenn sie die erforderliche Detaillierung haben, und wenn sie für einen vernünftigen Zeitraum unverändert angewendet werden können.

Wie ist die Interessenlage der einzelnen Gruppen zu beurteilen?

2.1 Bei den Anlagenerstellern, die im allgemeinen mehrere Anlagen an verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Bauphasen bearbeiten, kommt das spezielle Interesse hinzu, terminführende Komponenten mit hohen Qualitätsanforderungen unabhängig von einem konkreten, standortbezogenen Genehmigungsverfahren projektneutral fertigen (Komponentenvorfertigung) und zumindest Baugruppen und Untersysteme vereinheitlichen zu können.

(Das Reizwort "Standardisierung" nenne ich bewusst nicht.) Dass kerntechnische Regeln für Export und Technologietransfer von erheblichem Nutzen sind, ja mittlerweile (zumindest für uns) gerade zur Lebensnotwendigkeit geworden sind, darf nicht unerwähnt bleiben.

2.2 Wenn ich für die Betreiber sprechen darf, so ist an deren vielleicht in Vergessenheit geratene gesetzliche Verpflichtung zu erinnern, elektrische Energie "so sicher und billig wie möglich" zu liefern. Bei der Bewältigung dieser vom Energiewirtschaftsgesetz gestellten Aufgabe,

haben die Betreiber zunehmend das Problem der Vertretbarkeit von Investitionsrisiken, wenn im Zuge des Genehmigungsverfahrens neue Genehmigungsanforderungen und Auflagen die Planungsansätze für Kosten und Bauzeit übersteigen und wenn die inzwischen üblich gewordene verwaltungsgerichtliche Anfechtung eines jeden einzelnen Genehmigungsschrittes das Risiko weiterer Verzögerungen und Verteuerungen mit sich bringt. Regeln und Richtlinien könnten diese Situation verbessern und die Standortvorsorge erleichtern.

Bei Behörden, Sachverständigen und Gutachtern wage ich den Schluss, dass konsistente, ohne Sach- und Terminzwang erarbeitete, von repräsentativen Gremien in einem transparenten Verfahren aufgestellte Regeln und Richtlinien diese von Routinearbeit entlasten könnten, damit auch deren Kapazität dazu genutzt werden könnte, die uralte Frage der Kerntechnik "Wie sicher ist sicher genug und warum?" einer Antwort näherzubringen. Und dann, wenn diese Frage zu einem bestimmten Zeitpunkt durch ein möglichst vollständiges Regelwerk beantwortet sein sollte, bedarf es ständiger Anstrengungen, diese Regeln einem möglicherweise geänderten Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

2.4 Man darf also zusammenfassend sagen, dass eigentlich alle am Genehmigungsverfahren beteiligten Gruppen ein Interesse am Zustandekommen der Regeln haben. Und es ist nun noch eine neue Komponente hinzugekommen, die Bedeutung von Regeln für das Verwaltungsgerichtsverfahren.

2.5 In einer Zeit, wo man das Verwaltungsgerichtsverfahren gleichsam als die Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens bezeichnen muss, darf die Bedeutung von Regeln und Richtlinien unter diesem Gesichtspunkt nicht gering eingeschätzt werden. In den Verwaltungsgerichtsverfahren überprüfen die Gerichte insbesondere, ob die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden getroffen ist. Um diesen unbestimmten Rechtsbegriff überprüfen zu können, sind die Gerichte heute (noch) weitgehend auf die Aussagen technischer Sachverständiger angewiesen. Der Sachverständige kann nun leider nur in geringem Umfang auf technische Regeln oder Richtlinien zur Konkretisierung des Begriffes der erforderlichen Schadensvorsorge zurückgreifen. Im Wesentlichen muss er sich darauf beschränken, seine eigene persönliche Auffassung über Sicherheitsanforderungen und deren technische Realisierung dem Richter mitzuteilen. Es liegt somit auf der Hand, dass die Gerichtsverfahren nicht nur sehr umfänglich sind, sondern dass die Ergebnisse auch schwer prognostizierbar werden. Und es gibt ja auch Beispiele dafür, dass Verständnisschwierigkeiten zwischen dem technischen Sachverständigen einerseits und dem Richter als dem technischen Laien andererseits auftreten. Das Beispiel "Wyhl" soll hier genügen. Eine Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Atomrechtes und der Strahlenschutzverordnung könnte eine wesentliche Hilfestellung geben, und zwar gerade auch für den Richter, der ein Urteil über technische Sachverhalte zu fällen hat. Könnte die Beweisaufnahme in vielen Punkten darauf beschränkt bleiben, festzustellen, ob die in den technischen Regeln konkretisierten Sicherheitsanforderungen auch erfüllt sind, so würde dies die Gerichtsverfahren nicht nur entlasten, sondern auch zur Vorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen wesentlich beitragen.

Wir können in der Tat feststellen, dass sich die Verwaltungsgerichte zunehmend auf KTA-Regeln abstützen, so z.B. das Verwaltungsgericht Schleswig in dessen Urteil vom März 1980 zu Brockdorf, denn das Gericht bestätigt den Wert der Regeln und damit auch besonders der KTA-Regeln als antizipiertes Sachverständigengutachten. Ich erlaube mir, zum Schluss meines Vortrags noch einmal kurz zu rechtlichen Aspekten zurückzukehren.

### 3. Probleme bei der Erstellung kerntechnischer Regeln und Richtlinien

Angesichts des vorher erwähnten grundsätzlichen Interesses aller beteiligten Kreise an kerntechnischen Regeln ist es erstaunlich, dass wir trotz erheblicher Anstrengungen und Aufwendungen erst über relativ wenige KTA-Regeln verfügen. Woher kommt das? Abgesehen von rechtlichen Problemen ist auch eine Reihe praktischer Schwierigkeiten bei der Regelerstellung dafür maßgebend:

3.1 Zunächst einmal hat in der Vergangenheit eine sehr restriktive Auslegung des Begriffes der Regelfähigkeit gemäß §2 der Bekanntmachung den KTA daran gehindert, das eine oder andere wichtige Thema aufzugreifen. Sogar Aufträge zu Vorberichten sind gescheitert, deren Aufgabe es ja gerade sein soll, die Regelfähigkeit eines Themas nachzuweisen. Es gab eine gewisse Abneigung, sich auch auf neuere Gebiete zu wagen, zunächst einmal die Regelbarkeit feststellen zu lassen. Ich glaube, dass ist inzwischen zum Glück überwunden. Es ist nicht zuletzt auch durch die Verbesserung der Kommunikation zwischen KTA und RSK gelungen, in Verbindung mit guter fachlicher Aufbereitung seitens des Programmausschusses und mit entsprechenden Voten der KTA-Unterausschüsse diese restriktive Haltung zu überwinden und auch attraktive, anspruchsvolle Regelvorhaben aufzugreifen. Ich möchte fast sagen im Gegenteil: bei einigen Vorhaben kann man den Eindruck gewinnen, dass neuerdings die "Regelerforderlichkeit" höher bewertet wird als die Regelfähigkeit. Und daraus erwachsen neue Probleme: die Absicht des KTA in die Zukunft hinein zu wirken, die an sehr vielen Regelvorhaben erkennbar wird, droht nun "andersherum" durch ein zumindest vom KTA her nicht steuerbares Backfitting, die KTA-Arbeit zu belasten. Ich komme darauf noch zurück.

Helfen Sie bitte mit entsprechenden Hinweisen an die KTA- Geschäftsstelle, das KTA-Arbeitsprogramm weiter zu aktualisieren.

3.2 Ein zweites Problem, das auch zum Glück der Vergangenheit zugerechnet werden kann, kommt aus den erkennbaren Kapazitätsengpässen. Wenn man die Trivialität beachtet, dass der für das Abfassen sicherheitstechnischen Regeln aktivierbare Sachverstand nicht unbegrenzt ist, so sollte auf alle Parallelaktivitäten, teilweise sogar Gegenmaßnahmen zum KTA, verzichtet werden. Auch da hat es gegenüber der Vergangenheit eine deutliche Verbesserung gegeben, und wir sollten unseren Dank an alle die abstaten, die zu einer effizienten und geräuschlosen Kooperation der Beteiligten beigetragen haben. Ich möchte nicht missverstanden werden: ich wende mich jetzt nicht gegen das, was Prof. Lindackers gerade vorher gesagt hat. Wir von der Industrie begrüßen sehr, dass die TÜV auf Weisungsbeschlüsse verzichten wollen, die in der Vergangenheit von Problemen nicht frei waren, und stattdessen ihre Vorhaben und Materialsammlungen in die Arbeit des KTA einbringen wollen. Dabei noch zu beobachtende Probleme reduzieren sich meines Erachtens auf eine Abstimmung des Timings und auf eine vernünftige Kooperation der beteiligten Geschäftsstellen. Wir würden uns freuen, demnächst beim Programmausschuss von dem Vertreter der Leitstelle Näheres über weitere Vorhaben zu erfahren.

Alle an der Regelerstellung beteiligten Stellen sollten ihre Initiativen in Obereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Kerntechnischen Ausschusses bringen, der ja gerade dazu geschaffen wurde, den gesamten Sachverstand aller interessierten Gruppen ohne Gefahr der Majorisierung einer am Verfahren beteiligten Gruppe bei der Regelerarbeitung zu repräsentieren.

3.3 Ein dritter Punkt scheint mir wesentlich zu sein. Wir haben uns daran gewöhnt, in den Genehmigungsverfahren Einzelregelungen zu treffen und sind deswegen in Deutschland nicht geübt in der Erstellung und in der der Anwendung projektneutraler Regeln und Richtlinien.

Wir kennen wohl noch nicht genau die Wichtigkeit einer sauberen, klaren und interpretationsicheren Formulierung. Der Sinn einer sicherheitstechnischen Regel des KTA liegt doch wohl darin, die dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Problemlösungen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik zu beschreiben. Und deswegen müssen die an den Regeln arbeitenden Fachleute ihre Formulierungen unter folgenden Gesichtspunkten kritischer prüfen:

- a. Die Anwender der Regel sollen auch ohne Kenntnis der Entstehungsgeschichte den sicherheitstechnischen Sinn und die sicherheitstechnische Absicht hinter den Formulierungen zweifelsfrei erkennen können.

- b. Diskussionen über die Interpretation der Formulierungen müssen vermieden werden, damit der Ermessensspielraum im Begutachtungsverfahren und im Genehmigungsverfahren auf das erreichbare Minimum reduziert werden kann.
- c. Regeln dürfen keine Mindestanforderungen enthalten, sondern die im fachlichen Konsens aller Beteiligten zustande gekommene fachlich-verbindliche Festlegung.
- d. Die Regel muss derart schlüssig abgefasst werden, dass es bei der weiteren Behandlung innerhalb des KTA, also bei den Fraktionsdurchläufen und in den zuständigen KTA-Unterausschüssen, aber auch insbesondere bei der abschließenden Beratung im KTA, zu keinen Schwierigkeiten kommt. Gelegentlich hat man den Eindruck, dass es zumindest bei einigen Gruppen wegen der Trennung der "Bearbeitungsebene" und der "Entscheidungsebene" zu vermeidbaren Kommunikationsproblemen kommt.

Zu diesen im Grunde nicht neuen Problemen und Verbesserungsvorschlägen sind nun noch folgende Problempunkte hinzugekommen:

3.4 Es fehlt die für die Konvergenz der sachlichen Auffassungen erforderliche zeitliche Konstanz der Genehmigungsanforderungen. Mit zunehmender sicherheitstechnischer Konsolidierung muss es möglich sein, eine zur Anpassung an den geänderten Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Anhebung des Sicherheitsniveaus - wenn diese Anhebung erforderlich wird - paketweise, vorhersehbar und mit einer angemessenen Übergangsfrist durchzuführen.

3.5 Eine undifferenzierte Anwendung neuer Regeln und Richtlinien auf bereits bestehende Anlagen, normalerweise als Backfitting bezeichnet, behindert eine auf „Zukunftssicherheit“ gerichtete Regelabfassung.

Der KTA dient ja nicht allein dazu, den Konsens der Beteiligten niederzuschreiben, sondern gerade durch seine sorgfältige systematische Arbeit, durch die Beteiligung des gesamten Sachverständigen, durch das Freisein von Termin- und Genehmigungszwängen kommt der KTA auf sehr vielen Gebieten zu guten Vorschlägen. Und die werden nun schlicht dadurch in Frage gestellt, dass zumindest zwei der am KTA beteiligten Gruppen ernsthaft überlegen müssen, ob sie der Regel zustimmen dürfen, weil es leider in Deutschland keine Möglichkeit gibt, die Rückwirkung solcher Regeln auf in der Abwicklung befindliche Anlagen zu verhindern. Wir kennen die Problematik der Anwendung der neuen RSK-Leitlinien zur Basissicherheit. Obwohl die RSK im Vorwort deutlich zum Ausdruck brachte, dass diese Forderungen für die Planung neuer Anlagen gelten und bei im Bau befindlichen Systemen und Komponenten im Einzelfall entschieden werden müsse, ergaben sich bei Philippsburg und Grohnde erhebliche Schwierigkeiten, Kosten und Verzögerungen allein durch formale Anpassung der Spezifikationen, ohne dass die Sicherheit verbessert wurde. Im Falle der Anwendung der RSK-Leitlinien bleibt den Herstellern und Betreibern der - allerdings schwache - Trost, dass sie die Entwicklung neuer Forderungen nur in Grenzen beeinflussen konnten; bei den KTA-Regeln, über die sie mit beschließen, könnte das Abstimmungsverhalten wesentlich von den Gefahren rückwirkender Anwendung bestimmt werden.

Der KTA hat leider keine Kompetenz, dieses Problem zu lösen. Hier zu entscheiden, ist ausschließlich Sache der Genehmigungsbehörden. Sie sollten bei ihren Überlegungen abwägen zwischen den Vorteilen, die eine ungestörte, planmäßige Abwicklung bietet, und den offenkundigen Nachteilen, die mit der sofortigen Berücksichtigung neuer, die Sicherheit im allgemeinen gar nicht wesentlich erhöhender Forderungen verbunden sind.

Ähnliche Probleme ergeben sich auch aus der immer wieder zu beobachtenden Anwendung von Regeln außerhalb ihres Geltungsbereichs ("sinngemäße Anwendung").

3.6 Die Einhaltung einer umständlichen Verfahrensordnung ist natürlich einer raschen Erarbeitung sicherheitstechnischer Regeln wenig förderlich. Diese Erschwernis wird aber bewusst in Kauf genommen zugunsten einer Verbesserung der Qualität, zugunsten der Beteiligung der Öffentlichkeit und zugunsten der Einarbeitung aller relevanten Auffassungen. Die Einhaltung der Verfahrensordnung ist aber wegen des aus der vorgeschriebenen 5/6 Mehrheit resultierenden Konsenserfordernisses Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit des KTA überhaupt.

3.7 Die aus der unzureichenden rechtlichen Absicherung der Regeln resultierende Unklarheit ihrer praktischen Anwendbarkeit löst zunehmend Frustrationseffekte bei den an der Regelerarbeitung tätigen Fachleuten aus. Der Wert von KTA-Regeln liegt ja (noch?) ausschließlich darin, dass alle an der Regelerarbeitung beteiligten Kreise sich freiwillig zu ihrer Anwendung und Einhaltung verpflichtet fühlen.

#### 4. Zum Arbeitsprogramm

Der große Rahmen ist abgesteckt, Prioritäten sind gesetzt, die Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes sind erkennbar. Den Ausführungen von Herrn Hoffmann brauche ich nichts hinzuzufügen.

Ich will nur auf einen Punkt hinweisen, wo Sie aus Ihrer täglichen Arbeit heraus, sozusagen von der "Basis" her die Geschäftsstelle unterstützen können: Neben den Schwerpunktthemen, deren zügige und sachgemäße Bearbeitung zweifellos die Bewährungsprobe des KTA für die nähere Zukunft darstellt, gibt es einen weiteren zweiten Ansatz für die Abrundung des Regelprogrammes, nämlich die Vorhaben mit nicht überragender Dringlichkeit, für deren Bearbeitung jedoch freie Kapazitäten genutzt werden können, die für die Schwerpunktthemen nicht benötigt werden. Bitte unterbreiten Sie aus Ihrer Sachkunde und aus Ihrer praktischen Erfahrung der Geschäftsstelle entsprechende Vorschläge, damit von dort aus das Arbeitsprogramm fortgeschrieben werden kann.

#### 5. Zum Regelinhalt und zur Abfassung von Regeln

5.1 Hinsichtlich Inhalt, Aussagegehalt, Zielsetzung, Qualität, Eindeutigkeit der Formulierung usw. weisen die bisherigen KTA-Regeln große Unterschiede auf. Die Bandbreite erstreckt sich von der Rahmenregel bis zu derart detaillierten Regeln, dass diese praktisch als ein "Spezifikationsersatz" gelten können. Nun kann eine KTA-Regel - auch eine "Hardware-Regel" - eine Spezifikation sicherlich nicht ganz ersetzen. Sie kann aber alle formalen Aspekte und die projektneutralen Teile der Spezifikation enthalten. Ein allgemein gültiges Rezept für den anzustrebenden Detaillierungsgrad gibt es sicherlich nicht; er wird offensichtlich bei einer Hardware-Regel höher sein, während bei Software-Regeln ein gewisser Interpretationsspielraum zweckmäßig sein kann. Dies ist im Einzelfalle abzuwägen, aber immer unter Beachtung der Tatsache, dass eine KTA-Regel in der Praxis ohne weitere Zusätze und Forderungen, anwendbar sein soll.

5.2 Eine KTA-Regel soll nur klar formulierte Festlegungen enthalten und keine "faulen" Kompromisse. Komponentenspezifische Details, Prüfumfänge, Einzelheiten zur Werkstoffauswahl usw. gehören nicht in eine verfahrenstechnische Regel, sondern in die zugehörige Hardware-Regel. Das Arbeitsgremium sollte das Material dann der KTA-Geschäftsstelle zur weiteren Behandlung an geeigneter Stelle übergeben.

Selbst dann, wenn KTA-Regeln im juristischen Sinne nicht verbindlich sind, entfalten sie faktisch doch eine starke Wirkung dadurch, dass sie die einhellige Auffassung der Fachwelt repräsentieren. KTA-Regeln enthalten detaillierte, geeignete Lösungswege zur Erfüllung der im Atomgesetz, den BMI-Sicherheitskriterien und auch in den RSK-Leitlinien enthaltenen sicherheitstechnischen Zielsetzung, mit dem Bemühen, Interpretationsspielräume einzuengen. KTA-Regeln dürfen daher nicht "Mindestanforderungen" sein, sondern eher ein "projektneutraler

Spezifikationsersatz". Zielsetzung muss sein, KTA-Regeln so interpretationssicher und detailliert abzufassen, dass sie für das Begutachtungsverfahren und für das Genehmigungsverfahren unmittelbar zur Anwendung gelangen können. Es dürfen keine ergänzenden TÜV-Auflagen oder Behörden-Anforderungen im Genehmigungsverfahren erforderlich werden. Ergänzende Forderungen und Auflagen signalisieren nur einen Mangel in der KTA-Regel selbst.

5.3 Eine Regel muss praktisch zum Gründruck fertig sein. Das heißt, das Konzept der Regel und ihre wesentlichen Aussagen müssen klar und vollständig stehen, so dass in der Gründruckphase eigentlich nur noch Anregungen von außen, also von den am KTA und seiner Arbeit nicht beteiligten Kreisen kommen dürften. Der Trend, sich bereits auf Regelentwürfe abzustützen, ist sowohl in den kommerziellen Gesprächen mit Kunden, als auch in den Forderungen der Gutachter und Behörden deutlich erkennbar. Und da nun ganz im Gegensatz zur amerikanischen Praxis der KTA keinen Stichtag angeben kann, ab wann, beziehungsweise, ab welcher Anlage eine KTA-Regel gültig ist, kann auch die vorzeitige Anwendung von KTA-Regelentwürfen prinzipiell nicht verhindert werden. Deswegen sollten zwischen Regelentwurf und Regel keine gravierenden Abweichungen bestehen. Bei einer derartigen Vorgehensweise sollte auch eine Einspruchsfrist von drei Monaten ausreichend sein. Wie aus den beigefügten Abbildungen hervorgeht, ist das Zusammenspiel von Arbeitsgremien, Unterausschüssen, Fraktionsdurchläufen und Gründruck nur bei äußerster Disziplin und Termintreue aller Beteiligten zu organisieren, denn Zeitreserven sind praktisch nicht vorhanden.

Das bedeutet, dass die Meinungsbildung zum fachlichen Inhalt einer Regel bereits in der Regelentwurfsvorlage abgeschlossen sein muss. Das setzt voraus, dass die an der KTA-Arbeit Beteiligten alle von der Regel tangierten Bereiche und Organisationseinheiten bereits in der Frühphase der Regelerstellung rechtzeitig und ausreichend informieren. Substantielle Änderungsvorschläge zum Regelentwurf oder zur Regelvorlage verzögern die Aufstellung der Regel ganz erheblich. Die KWU musste in der Vergangenheit Kritik seitens der TÜV-Leitstelle und der Behörden hinnehmen, weil wir in der Endphase der Regelerstellung teilweise unabgestimmte und noch grundsätzliche Änderungen eingebracht haben. Wir sind diesen Vorwürfen nachgegangen und sind aufgrund unserer internen Erfahrungen mit Stellungnahmen zu den Regelentwürfen zu folgenden Schlussfolgerungen gelangt:

- nicht in allen Fällen ist eine ausreichende Abstimmung erfolgt,
- die Regelbearbeiter waren bei der bereichsüberschreitenden Abstimmung teilweise überfordert,
- der Regelbearbeiter war für Teile der Regel fachlich nicht genügend kompetent,
- die Einzelstellungnahmen der Fachabteilungen wurden mit erheblicher Terminüberschreitung und oft ohne ausreichende Begründung des Änderungsvorschlages dem Regelbearbeiter übergeben.

Zur Abstellung dieser Mängel sind innerhalb der KWU entsprechende organisatorische Vorkehrungen getroffen worden: Wir haben sogenannte KTA-Beauftragte mit der Aufgabe, in den einzelnen Organisationseinheiten selbst und auch dann bereichsübergreifend sozusagen als Bindeglied zwischen der "Hierarchie" und der "Basis" tätig zu werden.

5.4 Generell muss die Forderung erhoben werden, dass jeder im KTA Mitarbeitende sich nicht ausschließlich als ein sachkundiges Individuum, sondern auch - ich würde fast sagen, in erster Linie - als der Vertreter der entsendenden Gruppe versteht. Der KTA ist bei seiner Verfahrensordnung davon ausgegangen, dass die Mitarbeiter im KTA - insbesondere die Mitglieder der KTA-Unterausschüsse - nicht nur ihre persönliche Meinung vertreten, sondern die Auffassung der entsendenden Gruppe repräsentieren. Leider hat die Erfahrung bei der Beschlussfassung über Regelentwürfe und Regeln gezeigt, dass diese Voraussetzung nicht zutrifft. Deshalb wurden zusätzlich zu den Beratungen im Unterausschuss die "Fraktionsdurchläufe" eingeführt.

Die Verpflichtung zu Information und Abstimmung bedeutet für den Vertreter der Hersteller: er muss über den unmittelbaren Bereich seiner Organisation hinausschauen; der Vertreter der Betreiber sollte die KTA-Arbeit nicht ausschließlich unter den Gesichtspunkten der "eigenen" Anlage betrachten; der Gutachter sollte nicht nur für "seinen" Verein sprechen, und der Behördenvertreter auch die Auffassung des benachbarten Referates kennen.

5.5 Der KTA ist der einzige Kreis, in dem der gesamte einschlägige Sachverstand aller Gruppen vertreten ist. Zumindest für die Antragsteller ist der KTA somit die einzige Möglichkeit, ihre Auffassungen zu den sicherheitstechnischen Anforderungen zu vertreten. Durch Bildung mehrheitlicher Meinungen trägt der KTA dazu bei, die mit letztlich einseitigen Festlegungen (Leitlinien der RSK, Weisungsbeschlüsse der TÜV) verbundenen Zwänge abzubauen. Aufgrund der für eine Beschlussfassung notwendigen 5/6 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ist es nicht möglich, dass eine geschlossen auftretende Gruppe überstimmt werden kann. Die Arbeit im KTA setzt somit Kompromissbereitschaft voraus, die jedoch nicht auf Kosten einer ausgewogenen Sicherheitstechnik gehen darf, die auch nicht aufgrund "fauler Kompromisse" und unklarer Formulierungen herbeigeführt werden darf.

Es kann jedoch in Einzelfällen notwendig werden, dass Vertreter einer Gruppe aus dann allerdings näher darzulegenden Gründen einer Regel nicht zustimmen können. In diesen Fällen muss die gegenteilige Auffassung in einem Minderheitenvotum in der Dokumentationsunterlage im Hinblick auf eine spätere Änderung der Regel festgehalten werden. Derartige Sachverhalte können dann von der Geschäftsstelle bei einer späteren Überarbeitung der Regel in den Beratungsprozess eingespeist werden.

## 6. Aufgaben für die Geschäftsstelle

In dem Maße, wie die KTA-Arbeit im Detail fortschreitet, wachsen auch die Aufgaben für die Geschäftsstelle, da es den ehrenamtlich tätigen KTA-Mitarbeitern immer schwerer fällt, zusätzlich zu ihrer Arbeit am Regelwerk (die ja neben ihrer Tagesarbeit erfolgt), auch noch "Sekretariatsarbeit" zu erledigen. Allerdings sollte man der Geschäftsstelle auch helfen, ihrer Arbeit nachzukommen. Geben Sie Hinweise zur Abrundung des Regelprogramms und Hinweise zur Konkretisierung des Arbeitsthemas. Bei sehr weitgespannten Problemen können Sie der Geschäftsstelle helfen bei der Definition bearbeitbarer Unterthemen unter Beachtung der jeweiligen organisatorischen Zugehörigkeiten der Regelbearbeiter bzw. bei der Nennung bewahrter Mitarbeiter. Man muss auch wissen, welcher spezifische Sachverstand wo am besten zu entdecken ist, um zu kleinen überschaubaren Arbeitsgruppen zu kommen.

Einen weiteren Punkt möchte ich "Abfallprodukte der Regelbearbeitung" nennen, in dem Sinne, dass wertvolle Diskussionsergebnisse, die aber nicht unmittelbar zum Regelthema gehören, nicht in der Vergessenheit verschwinden, sondern der Geschäftsstelle zur weiteren Bearbeitung übergeben werden (z.B. Hardware-Einzelheiten bei verfahrenstechnischen bzw. Software-Regeln). Bei der Abstimmung von Definitionen und bei der Anreicherung der Begriffe-Sammlung kann die Geschäftsstelle unterstützt werden.

Neben ihrer Tätigkeit als einem technischen Sekretariat, das vielleicht aus unseren Reihen durch die zeitweise Abstellung geeigneter Fachleute noch in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden könnte, kommt zu den Aufgaben der KTA-Geschäftsstelle die Abstimmung mit den sonst am Verfahren Beteiligten, insbesondere der RSK-Geschäftsstelle und der Geschäftsstelle der VdTÜV, zur Vermeidung konkurrierender Tätigkeiten und zur Abstimmung der Termine.

Die KTA-Geschäftsstelle kann die Regelarbeit auch wesentlich fördern dadurch, dass sie die mit den Formalaspekten im Allgemeinen nicht so vertrauten Regelbearbeiter entsprechend entlastet. Einige Beispiele: Für den Geltungsbereich der Regeln können Standardformulierungen gefunden werden.

Und ein berühmtes Beispiel, dass der "Gutachter nach §20 Atomgesetz" auch dort genannt wird, wo es um Baumusterprüfung oder um Serienfabrikate im Gegensatz zur Einzelbegutachtung geht, zeigt, dass in einzelnen Gremien schlicht die Probleme nicht richtig gesehen werden. Das Dauerthema "Störfalldefinition" wurde heute schon genannt. Hier könnte von der Geschäftsstelle noch Einiges zur Erleichterung der Arbeit beigetragen werden.

Selbst einfache Maßnahmen bewirken viel, z.B. wenn bei der Flut überarbeiteter Papiere in der Endphase der Regelbearbeitung Änderungen durch einen schwarzen Strich am Rande gekennzeichnet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle bei der Terminkontrolle und bei der Information der Unterausschüsse und des Präsidiums über Konfliktfälle wurden heute schon angesprochen.

## 7. Regeländerung

Bei Änderung oder Ergänzung einer Regel wird im Prinzip das gleiche Verfahren wie bei der Regelerstellung angewendet. Bei kleinen Änderungen, z.B. bei Druckfehlerberichtigungen oder Ergänzungen, erfordert ein solches Vorgehen einen unangemessenen Zeitaufwand, so dass der KTA hier differenzieren muss. Ich möchte hier einige Vorschläge bringen, die zweifellos noch in den zuständigen Gremien gründlich diskutiert werden müssen, auch der Rechtsausschuss muss zweifellos hier noch eingeschaltet werden.

### 7.1 Erläuterungen und Interpretationen

Es ist schon heute absehbar, dass KTA-Regeln Texte enthalten, die unterschiedlich interpretiert werden können. Nun verstößt diese Unklarheit zwar eindeutig gegen den Grundsatz einer anwendungssicheren Formulierung der Regel, aber die regelerarbeitenden Gremien haben dies sogar teilweise bewusst in Kauf genommen, um durch einen nur dadurch zu erzielenden Konsens zwischen den Fraktionen die Verabschiedung der Regel zu beschleunigen.

Um Interpretationsschwierigkeiten, insbesondere bei Hardware-Regeln auszuräumen und im Sinne des KTA zu klären, könnte man etwa so verfahren: allen KTA-Mitarbeitern sollten diejenigen Regeltex-te, die bei der internen oder externen Diskussion als unklar oder als nicht eindeutig interpretierbar erkannt werden, über die KTA-Geschäftsstelle an die jeweils zuständigen KTA-Unterausschuss-Mitglieder melden und auf unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten hinweisen. So könnte es möglich sein, Klarstellungen in Form von Erläuterungen zur Regel periodisch erscheinen zu lassen, die natürlich als Bestandteil der Regel zu gelten haben. Der DDA verfährt so, dessen "Auslegungen" man in der BWK und TÜ nachlesen kann.

### 7.2 Regeländerungen

Die Regeländerung müsste nach meiner Auffassung auch differenziert gehandhabt werden. Man muss unterscheiden zwischen der Richtigstellung von Sachaussagen, zwischen der Textkorrektur zur Vermeidung von Falschinterpretationen und der Angleichung an andere Regeln, der Einarbeitung eines möglicherweise geänderten Standes von Wissenschaft und Technik und der Berücksichtigung von Forderungen im Genehmigungsverfahren. Je nach der Schwere, Bedeutung und dem Umfang des jeweiligen Falles müssten gestufte Prozeduren von der sofortigen Änderung bis hin zum kompletten Regeländerungsverfahren gemäß der gültigen Verfahrensordnung möglich sein.

## 8. Rechtliche Aspekte

Ich habe vorhin schon die Probleme kurz angesprochen, die sich aus der unzureichenden rechtlichen Absicherung der KTA-Regeln ergeben. Die Unklarheit ihrer praktischen Anwendbarkeit hat zweifellos Rückwirkungen auf den Arbeitseifer der bei der Regelerarbeitung tätigen

Fachleute. Noch liegt ja der Wert der KTA-Regeln ausschließlich darin, dass alle an der Regelerarbeitung beteiligten Kreise sich freiwillig zu ihrer Anwendung und Einhaltung verpflichtet fühlen.

Die mit der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe notwendigerweise verbundene Rechtsunsicherheit führt zu der Frage, welche Möglichkeiten der Konkretisierung, insbesondere des Begriffes "Stand von Wissenschaft und Technik" bestehen. Wenn es am Anfang der kerntechnischen Entwicklung gar nicht anders sein konnte, als dass beim Genehmigungsverfahren auf Festlegungen im Einzelfall zurückgegriffen werden musste, so ist mit zunehmender Konsolidierung der Anforderungen und der sicherheitstechnisch akzeptierten Lösungen nunmehr die Voraussetzung gegeben, projektneutrale, standortunabhängige Vorgaben zu erstellen. Hierfür bieten sich die KTA-Regeln in besonderer Weise an. Trotz des beim KTA repräsentierten Sachverständes und trotz der Besonderheiten bei der Regelerstellung, sind die KTA-Regeln nach der heutigen Rechtslage kaum geeignet, eine wesentliche Konkretisierungsfunktion auszuüben. Denn die KTA-Regeln sind weder Gesetze oder Rechtsverordnungen, noch auch allgemein verbindliche Festlegungen oder bindende Weisungen für die Landesgenehmigungsbehörden. Es gibt auch keine Rechtsvorschrift, die den KTA-Regeln eine mittelbare Rechtswirkung zukommen lässt. Die KTA-Regeln haben deshalb auch keine mittelbare Rechtswirkung in dem Sinne, dass sie die unbestimmten Rechtsbegriffe des Atomgesetzes verbindlich konkretisieren würden.

Bei diesem Sachverhalt erscheint es also notwendig, in die nächste Novellierung des Atomgesetzes auch die KTA-Regeln ein-zubeziehen, wofür – nach Lukes – das Stichwort "Verrechtlichung der KTA-Regeln" gebraucht wird. Eine solche Verrechtlichung ist in der Form möglich, dass eine Verbindung zwischen dem Begriff "Stand von Wissenschaft und Technik" in §7, Abs. Nr. 2, Nr. 3 Atomgesetz und den KTA-Regeln hergestellt wird. Den KTA-Regeln müsste durch eine Gesetzesänderung eine Vermutungswirkung dahingehend gegeben werden, dass die in den KTA-Regeln enthaltenen Beschaffenheits- und Verhaltensanforderungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Würde dann im konkreten Fall die Einhaltung einer KTA-Regel oder einer in KTA-Regeln zitierten DIN-Normen nachgewiesen, so wäre, wenn nicht das Gegenteil bewiesen würde, davon auszugehen, dass damit auch die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge getroffen ist. Die Begründung einer solchen gesetzlichen Vermutungswirkung ist aufgrund der besonderen Organisation des KTA zulässig. Hier sind insbesondere die Mitwirkungsmöglichkeiten des Staates bei der Gestaltung der KTA-Regeln und die verantwortliche Prüfung des zuständigen Fachministeriums vor der Veröffentlichung der KTA-Regeln im Bundesanzeiger zu nennen, aber auch die laufende Kontrolle auf Aktualität des Regelwerkes und die Übereinstimmung mit der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu treffende Schadensvorsorge.

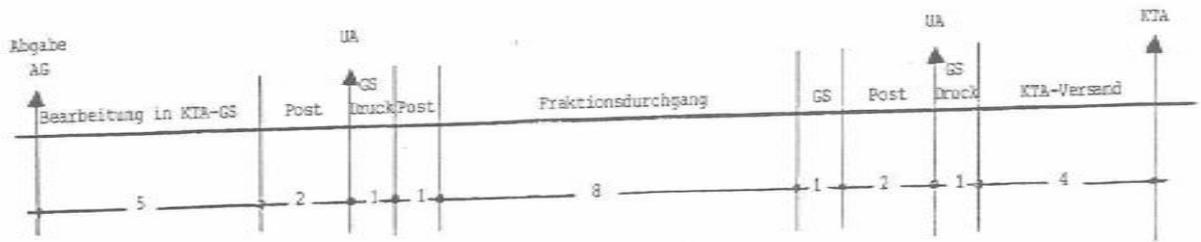
Wir sind sicher, dass eine solche gesetzliche Regelung eine positive Signalwirkung auf die gesamte Arbeit des KTA auslösen würde.

## 9. Zusammenfassung

Meine Ausführungen möchte ich zusammenfassen in die "Zehn Gebote für die Mitarbeiter im KTA":

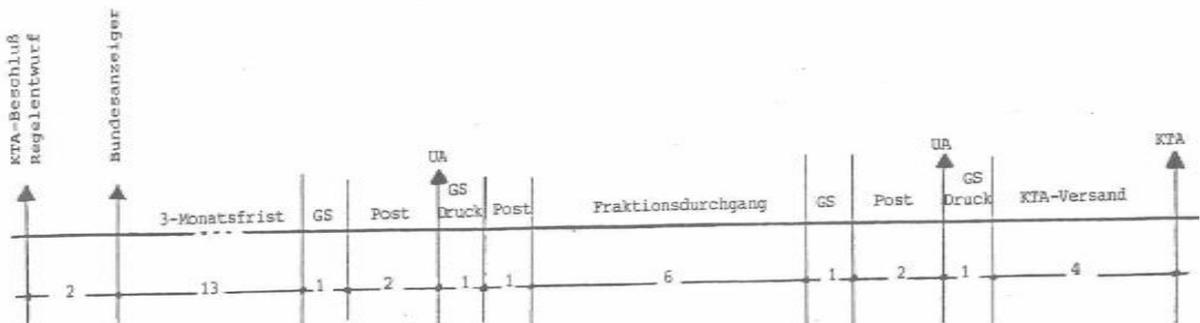
1. Der Sinn der KTA-Regel ist die Kodifizierung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge. Das bedeutet: der Konsens aller beteiligten Gruppen ist herbeizuführen, darf aber nicht zu faulen Kompromissen führen. Die Annäherung an die Mehrheitsmeinung ist erforderlich. Wo Sie nicht anders können, geben Sie ein Minderheitenvotum ab, damit klar wird, unter welchen - auch atmosphärischen - Randbedingungen die Regel zustande gekommen ist. Hüten Sie sich vor Mindestanforderungen, die zu weiteren Forderungen im Genehmigungsverfahren geradezu herausfordern müssen.

2. Eine halbe Regel ist besser als keine Regel. Komplexe Themen sind in sinnvolle Teilregeln oder Einzelblätter aufzuspalten. Damit erreichen Sie die Bearbeitung durch kleine arbeitsfähige Gruppen innerhalb vernünftiger Zeit. Aber verfallen Sie jetzt nicht in das andere Extrem einer "Atomisierung" des gesamten Regelwerkes.
3. Achten Sie auf eindeutige und interpretationssichere Formulierungen. Unbestimmte Begriffe und Leerformeln haben in KTA-Regeln keinen Platz. Achten Sie auf Begriffe und Definitionen. Erfinden Sie nicht ohne Not neue Begriffe, sondern übernehmen Sie ruhig Bewährtes. Vergessen Sie dabei nicht die Quellenangabe und nennen Sie auch Gründe, die sie an der Übernahme einer bereits vorhandenen Definition hindern.
4. Schieben Sie keine Probleme vor sich her. Melden sie alle Konflikte an den Unterausschuss und an die Geschäftsstelle, die notfalls das Präsidium einschaltet.
5. Unterschätzen Sie nicht die Wichtigkeit der Dokumentation. Unterstützen sie daher die Geschäftsstelle bei der Erstellung der Dokumentation der Regelerarbeitung, damit die sachlichen Aussagen der Regel und ihr Inhalt jederzeit nachvollzogen werden können.
6. Ein guter Vorbericht, bzw. eine gute Materialsammlung ist eine halbe Regel. Wichtig sind: die Sammlung und Bewertung des Grundlagenmaterials, die Darstellung der Konzeption der Regel - zumindest in den Grundzügen, die Auflistung der zu behandelnden Probleme und der Lösungsansätze sowie eine begründete Beurteilung der Regelfähigkeit. Was beim Vorbericht versäumt wird, muss in der Regelerarbeitung und dann im Allgemeinen mit erhöhtem Zeitaufwand nachgeholt werden.
7. Informieren Sie über Ihre Tätigkeit rechtzeitig alle Betroffenen und Interessenten. Der KTA-Mitarbeiter ist nicht nur ein sachkundiger Fachmann, sondern auch und in erster Linie Vertreter der entsendenden Gruppe.
8. Streben Sie effiziente Arbeit in kleinen Arbeitsgruppen mit ausgewogener Besetzung und Berücksichtigung aller relevanten Auffassungen an.
9. Substantielle Verbesserungsvorschläge zum Gründruck verzögern die Regel und sind überwiegend Zeichen einer ungenügenden Abstimmung und einer ungenügenden Bearbeitung. Die Regel muss praktisch zum Gründruck fertig sein.
10. Die Mitarbeit im KTA ist eine Investition für die Zukunft.



Bearbeitung Regelentwurfsvorlage

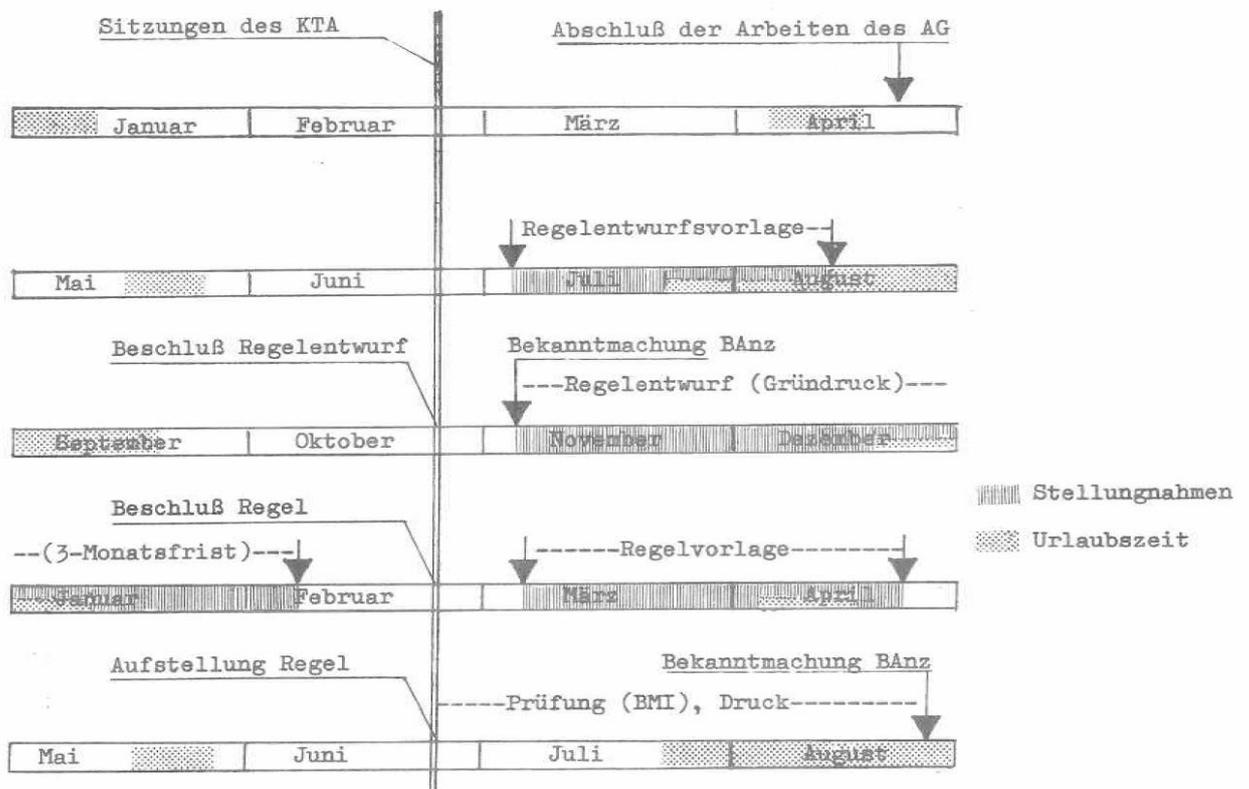
25 Wochen = 5,8 Monate



Bearbeitung Regelvorlage

34 Wochen = 7,8 Monate

Bearbeitungszeiten für Regelentwurfs- und Regelvorlagen an den KTA



KTA – TERMINKALENDER

## Diskussion zu den Vorträgen Lindackers und Orth

Von Hintergräber wird bemerkt, dass TÜV-Mitarbeiter gelegentlich zögern, endgültige Formulierungen eines Regeltextes aus sich heraus mitzutragen. Sie wollten wohl Lösungen der TÜV-Leitstelle nicht vorgreifen. Dem hält Stöbel entgegen, dass die TÜV-Mitarbeiter gehalten seien, ihre Stellungnahme nicht auf Weisungsbeschlüsse, sondern auf Sachargumente aufzubauen. Pfaffelhuber weist auf die Stellung der Technischen Überwachungs-Vereine im Genehmigungsverfahren hin. Sie seien Gehilfen der Behörden mit den Aufgaben, erstens den Stand von Wissenschaft und Technik zu ermitteln und zweitens festzustellen, ob KTA-Regeln, RSK-Leitlinien oder sonstige Bestimmungen erfüllt seien. Borst meint, Vorschläge der TÜV-Facharbeitskreise sollten keine überzogenen Forderungen enthalten. Dazu stellt Stöbel klar, dass die TÜV-Facharbeitskreise nicht selbst in die KTA-Arbeit einspeisen, das geschehe durch die Leitstelle bei der VdTÜV. Im Übrigen werde dieser Punkt beim Obleutetreffen der Leitstelle aufgegriffen werden.

Kellermann und Orth gehen auf das Änderungsverfahren für KTA-Regeln ein. Es wird angeregt, zwischen sachlichen Änderungen und Interpretationen (Codecases) zu unterscheiden. Interpretationen könnten durch kleinere Arbeitsgruppen relativ schnell bereitgestellt und dann beim langwierigen Änderungsverfahren berücksichtigt werden. Außerdem träten Änderungen von unterschiedlichem Gewicht auf: sachliche Änderungen grundsätzlicher Art oder nur bestimmte Einzelheiten betreffend, Anpassung von verwiesenen Bestimmungen an neue Ausgabedaten infolge der starren Verweisung, Fehlerberichtigungen. Diesen unterschiedliche Fällen sollte das Änderungsverfahren angepasst werden, ohne dass der Grundsatz aufgegeben werde, die Aufstellung einer geänderten Regel komme der Aufstellung einer Regel gleich. Der Programm-Unterausschuss und der Unterausschuss für Rechtsfragen sollte entsprechende Vorschläge beraten. Nach Schwarzer stellt sich nicht die Frage einer Modifikation des Änderungsverfahrens, sondern die, was eigentlich eine Änderung sei.

Pfaffelhuber weist darauf hin, dass das Änderungsverfahren dazu diene, KTA-Regeln einem veränderten Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen. Wäre zum Beispiel eine Komponenten-Vorratsfertigung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik von 1974 erfolgt, so hätte das zu Schwierigkeiten führen können, denn erst später sei das Konzept der Basissicherheit eingeführt worden. Daran anknüpfend ist Orth der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzung einer konsolidierten Sicherheitstechnik, die den Konsens der Fachwelt gefunden habe, gegeben sei. Das sollte es ermöglichen, für einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise drei Jahre, sicherheitstechnischen Anforderungen, wie sie im KTA-Regelwerk gegeben seien, zugrunde zu legen. Auf die Frage von Pfaffelhuber nach der Standardisierung von Anlagen antwortet Orth, in der Vergangenheit bis jetzt sei eine Vereinheitlichung solcher Systeme vorgenommen worden, bei denen eine Konsolidierung als möglich erschien.

# RECHTLICHE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER KTA-REGELARBEIT

## Ministerialdirigent J. Pfaffelhuber / BMI

Mitglied des KTA-Präsidiums

1. Meine Herren,

als erstes möchte ich Ihnen im Namen des Bundesministeriums des Innern, aber auch als Mitglied des KTA-Präsidiums meinen Dank aussprechen für die Arbeit, die Sie für die Schaffung eines Kerntechnischen Regelwerks geleistet haben und noch leisten. Die Bilanz Ihrer Arbeit ist erfolgreich: Zurzeit sind 25 KTA-Regeln beschlossen, darunter so wichtige wie die für die druckführende Umschließung und das Reaktorschutzsystem, um nur zwei Beispiele zu nennen. Sechs KTA-Regelentwürfe sind zurzeit der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt, eine Vielzahl weiterer wichtiger Regelvorhaben ist in Bearbeitung. Sie und die vielen heute nicht anwesenden Mitarbeiter in den Unterausschüssen, Arbeitsgremien und anderen Stellen haben zu diesem Erfolg beigetragen.

Ich bin der Überzeugung, dass Sie auch weiterhin den besten Sachverstand und ehrliches Sicherheitsbemühen in die Arbeit des KTA einbringen werden. So bin ich gern der Bitte nachgekommen, zu einigen rechtlichen Fragen Stellung zu nehmen, die mit KTA-Regeln, ihrer Erarbeitung und Anwendung aufgeworfen werden.

Häufig werden hierbei Grundprobleme des gesamten technischen Sicherheitsrechts berührt, die in dem viel zitierten "Spannungsfeld von Recht und Technik" angesiedelt sind. Beispielfhaft nenne ich:

1. Welche Bedeutung kommt technischen Regeln, hier KTA-Regeln zu? Stellen KTA-Regeln den Stand von Wissenschaft und Technik dar oder können bzw. müssen über die Anforderungen in den KTA-Regeln hinaus noch zusätzliche Anforderungen gestellt werden? Welche Rolle spielen KTA-Regeln bei der Genehmigung und Aufsicht?

2. Ab welchem Zeitraum sind KTA-Regeln anzuwenden, welche Rückwirkung haben sie auf bereits bestehende kerntechnische Anlagen?

3. Welche rechtliche Verbindlichkeit besitzen KTA-Regeln?

2. Grundlagen zur Beantwortung solcher Fragestellungen bilden die Rechtsvorschriften des Sicherheitsrechts und die Ergebnisse der Rechtsprechung. Die Rechtsgrundlagen des Atomrechts bezwecken einen lückenlosen präventiven Schutz der Belegschaft, der Bevölkerung und der Umwelt bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (§ 1 Nr. 2 AtG). Die sogenannten konventionellen Vorschriften, z.B. die des Gewerberechts - quasi als "Mindestanforderungen" - oder die des Baurechts bleiben insbesondere dann maßgeblich, wenn sich keine zusätzlichen oder anderen Anforderungen aus nuklearspezifischer oder strahlenschutzspezifischer Sicht stellen.

Wie auch in anderen Bereichen hat der Gesetzgeber im Atomrecht weitgehend davon abgesehen, im Atomgesetz selbst die sicherheitstechnischen Anforderungen detailliert und dauerhaft festzuschreiben. Er hat sich vielmehr weitgehend darauf beschränkt, unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln für Schutzziele und Maßnahmen festzulegen, denen die näher zu konkretisierenden einzelnen Schutzanforderungen und Schutzmaßnahmen, zum

Beispiel in technischen Regeln, zu entsprechen haben. Er will so die Gefahr einer Behinderung der Fortentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik vermeiden, die bei einer starren oder detaillierten Konkretisierung der sicherheitstechnischen Grundanforderungen im Gesetz oder in einer Verordnung eintreten und damit die Entwicklung der Sicherheitstechnik einfrieren oder beeinträchtigen könnte.

Insbesondere der unbestimmte Rechtsbegriff "Stand von Wissenschaft und Technik" ist im Zusammenhang mit der Aufgabe des KTA, sicherheitstechnische Regeln aufzustellen, von Bedeutung. Nach der zentralen Genehmigungsvoraussetzung des §7 Absatz 2 Nr. 3 sind u.a. die Errichtung und der Betrieb kerntechnischer Anlagen nur dann zulässig, wenn die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage getroffen ist. Hierbei muss diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Ist die danach gebotene Vorsorge technisch noch nicht zu verwirklichen, darf eine beantragte Genehmigung nicht erteilt werden. Der "dynamische Grundrechtsschutz" muss sichergestellt sein.

3. Bei einem Genehmigungsantrag nach § 7 AtG, z.B. zur Errichtung eines Kernkraftwerks müssen die zuständigen Behörden prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzung u.a. des §7 Abs. 2 Nr. 3 erfüllt ist. Sollen KTA-Regeln im Genehmigungs- oder Aufsichtsverfahren als Entscheidungshilfen hierbei Anwendung finden, müssen sie daher dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Zu beachten ist, dass üblicherweise Technische Regeln nicht von vornherein den Stand von Wissenschaft und Technik darstellen.

Damit die Behörden die KTA-Regeln gleichwohl als Entscheidungshilfen verwenden können, stimmen sie der Verabschiedung einer KTA-Regel nur zu, wenn die KTA-Regelvorlagen dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Dies bedeutet erstens für den KTA die Pflicht, bei der Vorbereitung von Regeln den Stand der Genehmigungspraxis durch einen Vergleich mit neuen Ergebnissen von Wissenschaft und Forschung kritisch zu werten mit dem Ziel, zum Zeitpunkt der Aufstellung von Regeln nicht einen veralteten, sondern jeweils den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik wiederzugeben. KTA-Regeln dürfen hierzu nicht als "Kompromisse zwischen Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen bei einer Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner 11 erarbeitet und aufgefasst werden. Kompromisse bei der Herbeiführung einer einheitlichen Meinung - entsprechend dem § 2 der Bekanntmachung über die Bildung eines KTA - dürfen sich nur im Rahmen des durch das Atomgesetz vorgegebenen Freiraumes bewegen, der durch die "nach dem Stande von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge" umschrieben ist. Die erfahrungsgemäß in diesem Bereich zunächst große Mannigfaltigkeit des Meinungsbildes kann zwar dazu führen, dass in dem auf Konsens der beteiligten Gruppen angelegten KTA auf die Durchsetzung von Ideen eines einzelnen oder einer Gruppe verzichtet wird, doch darf ein solcher Verzicht nicht den Verzicht auf Sicherheit zur Folge haben. Bei etwaigem Konflikt zwischen Vorrang des Schutzzieles einerseits und vorgegebenem Lösungsweg (Regelvorhaben) andererseits, muss das erste Gebot immer obsiegen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einige Worte zur "Regelfähigkeit" sagen:

Die Einschränkung der Aufgabe des KTA auf Gebiete, bei denen sich eine einheitliche Meinung abzeichnet - oft mit dem Begriff "Regelfähigkeit" belegt - darf nicht so verstanden werden, als dürfe nur das in KTA-Regeln stehen, was in früheren Genehmigungsverfahren an Anforderungen gestellt worden ist. Auch kann man aus §2 der Bekanntmachung nicht ableiten, sicherheitstechnisch notwendige Anforderungen dürften nicht in eine KTA-Regel aufgenommen werden, weil sie in einem früheren Genehmigungsverfahren noch nicht erhoben worden sind. Es stellt eine Verkehrung des Zwecks des §2 der Bekanntmachung dar, durch Hinweis auf ihn und damit quasi "per KTA-Statut" dem Verlangen Nachdruck verleihen zu wollen,

"keine Regelfähigkeit" feststellen zu lassen, um gewisse notwendige, jedoch "unbequeme" sicherheitstechnische Anforderungen in KTA-Regeln nicht nennen zu müssen. Ebenfalls darf die - zugegebenermaßen häufig beschwerliche - Erarbeitung eines Konsenses nicht dazu verleiten, erforderliche Festlegungen in einer KTA-Regel zu unterlassen.

Hierbei wende ich mich nicht gegen den Verzicht auf Angabe solcher Anforderungen oder Lösungswege, deren Zuverlässigkeit als Schutzmaßnahmen noch in Frage steht. Doch ein solcher Verzicht bedarf der sorgfältigen Bestandsaufnahme der vorliegenden Erkenntnisse sowie der offenen Nennung solcher Bereiche.

Es bedarf ferner zunächst eines Bemühens um Konsens, einer Bearbeitung unterschiedlicher Meinungen, bevor objektiv klar wird, dass ein Lösungsweg in einer KTA-Regel nicht aufgezeigt werden kann.

Auch der häufig ins Feld geführte und der Beschleunigung der Regelerarbeitung dienende "Mut zur Lücke" darf nicht so verstanden werden, als dürfe der sicherheitstechnische Rahmen selber lückenhaft sein. Allenfalls darf eine KTA-Regel dann Lücken aufweisen, wenn z.B. im Interesse einer zügigen Regelerstellung einige, das Vorhaben insgesamt natürlich nicht infrage stellenden Aussagen später nachgetragen werden sollen. Eine Ausklammerung wesentlicher Fragen, eine Zersplitterung in unüberschaubare Teilkomplexe, eine Abschwächung übergeordneter Regeln durch nachgeordnete "Tochterregeln" und eine Flucht an die sicherheitstechnische Peripherie der Kerntechnik dürfen nicht erfolgen, nur weil man schnell ein Ergebnis haben will.

Ich verkenne hierbei nicht, dass eine aus der Komplexität der Materie resultierende Notwendigkeit zur Unterteilung großer Arbeitsgebiete bestehen kann, die die Erarbeitung von Einzelaspekten nahelegt. Dieses durchaus realistische und effektive vorgehen setzt ein gewisses Augenmaß voraus, um nicht der Gefahr zu verfallen, durch einen falsch verstandenen Pragmatismus eine zu feine Unterteilung der Regelthemen zu bewirken, bei der dann "Ausweichmanöver" oder "versteckte und damit unkontrollierte Kompromisse zu Ungunsten vorgegebener Schutzziele" befürchtet werden könnten.

Um vielmehr auch in KTA-Regeln den Vorrang des Schutzzieles deutlich zum Ausdruck kommen zu lassen, muss in allen Regeln des KTA ein möglichst enger Bezug zu den einschlägigen Rechtsnormen hergestellt werden. Dazu sind in den KTA-Regeln die sich für den jeweiligen Regelungsgegenstand aus den Rechtsnormen ergebenden Forderungen anzugeben und im Einzelnen darzulegen, durch welche Einrichtungen und Maßnahmen diese Forderungen erfüllt werden sollen.

Zweitens bedeutet eine Anwendung von KTA-Regeln als Konkretisierung des Standes von Wissenschaft und Technik auch die Aufgabe zur Fortschreibung und Änderung von aufgestellten Regeln, wenn erkennbar wird, dass sich der Stand von Wissenschaft und Technik ändert. Der Stand von Wissenschaft und Technik hat sich nicht etwa erst dann weiterentwickelt, wenn der KTA hierüber beschlossen hat, sondern die KTA-Regeln sind dem weiterentwickelten Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

4. Auf ein Erfordernis möchte ich besonders aufmerksam machen: Neben sicherheitstechnischen Anforderungen müssen Kerntechnische Regeln auch die Verhaltenspflichten enthalten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Handeln und Verhalten vermuten lassen. Diese müssen in direktem Zusammenhang mit den in der KTA-Regeln genannten Anforderungen so adressiert werden, dass keine Unklarheit darüber besteht, wer für die Erfüllung zu sorgen hat. Ich brauche Ihnen sicherlich nicht in Erinnerung zu rufen, dass der Genehmigungsinhaber für die Sicherheit seiner Anlage vollständig verantwortlich ist. Er muss sich daher selbst - auch durch eigene Prüfungen - von dem Zustand seiner Anlage überzeugen. Er hat Prüfungen hierzu grundsätzlich selbst vorzunehmen. Der Schwerpunkt der in KTA-Regeln beschriebenen Pflichten und Maßnahmen obliegt daher dem Genehmigungsinhaber oder seinen Auftragnehmern.

Ich muss es daher als Mangel bezeichnen, dass die bisherigen KTA-Regeln im Wesentlichen, insbesondere bei den Abschnitten über die Durchführung von Prüfungen, fast ausschließlich nur Pflichten für den "Sachverständigen" nennen, der aber nach § 20 AtG nur im Auftrag der Behörde tätig wird. Diesem Mangel muss bei zukünftigen KTA-Regeln und bei Überarbeitung der bestehenden Regeln abgeholfen werden.

5. Ist eine sicherheitstechnische Regel im KTA mit Zustimmung der Landesbehörden und des BMI beschlossen worden, dann wird sie auch von den Behörden als Entscheidungshilfe herangezogen. Rechtlich maßgebend bleiben jedoch die gesetzlichen Bestimmungen. So muss auch bei Vorliegen von KTA-Regeln die Behörde - ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen - weiterhin prüfen, ob bei Anwendung der KTA-Regel dem Recht der Bürger auf einen dynamischen Grundrechtsschutz zum Zeitpunkt der Genehmigung Genüge getan wird. Dies wird - bei sorgfältiger Regelerarbeitung - für die in der KTA-Regel aufgestellten Anforderungen im Allgemeinen dann der Fall sein, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik in dem Zeitraum zwischen der Verabschiedung der KTA-Regel und ihrer Anwendung nicht weiterentwickelt wurde. Andernfalls muss - so der gesetzliche Auftrag an die Behörden - detailliert und sorgfältig geprüft werden, ob bei Anwendung der KTA-Regel dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen ist oder Abweichungen erforderlich sind.

Es wäre auch falsch, in einer Art "Regelgläubigkeit" auf kritischen Sachverstand bei der Anwendung von KTA-Regeln verzichten zu wollen. Der kritisch prüfende Sachverstand muss lebendig gehalten werden, um der Gefahr von Einseitigkeiten und "regelmäßiger" Wiederholung etwaiger Fehler in unvollkommenen Regeln zu begegnen.

Das Verständnis von KTA-Regeln als technische Umschreibung des Standes von Wissenschaft und Technik und die gesetzliche Forderung, dass zum Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung die erforderliche Vorsorge nach dem nun herrschenden Stand von Wissenschaft und Technik getroffen sein muss, zwingen dazu, neue KTA-Regeln unmittelbar nach KTA-Beschluss anzuwenden. Es wäre nicht folgerichtig, KTA-Regeln erst nach einer Übergangszeit, die - theoretisch - durch ein in der Zukunft liegendes Gültigkeitsdatum definiert werden könnte, "in Kraft zu setzen". Eine vermeintlich damit verbundene unzumutbare Planungs- und Herstellungsunsicherheit ist deshalb nicht gegeben, weil auch im Atomrecht die Grundsätze des Bestandsschutzes grundsätzlich gelten, auch wenn in einem etwaigen Zielkonflikt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Schutz gegen Gefahren vorrangig ist.

Daher gilt bezüglich der Rückwirkung neuer KTA-Regeln auf Anlagen, die nach anderen Anforderungen errichtet oder betrieben werden, das für die Nachbesserung und den Bestandsschutz bei kerntechnischen Anlagen bereits an anderer Stelle Gesagte. Erneut ist hierüber ausführlich in der "Umwelt Nr. 76" anlässlich der Fragen der Enquete-Kommission "Zukünftige Kernenergie-Politik" des Deutschen Bundestages berichtet worden. Ich darf sie wegen der Kürze der mir hier zur Verfügung stehenden Zeit hierauf verweisen.

Schon Entwürfe von KTA-Regeln kommen nur unter Zustimmung der Behörden nach Anhörung der BMI-Beratungsgremien zustande. Hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit kam der Länderausschuss für Atomkernenergie auf seiner Sitzung am 22./23. Oktober 1975 zu dem Ergebnis, dass KTA-Regelentwürfe den zum Zeitpunkt ihrer Verabschiedung im KTA ermittelten Stand von Wissenschaft und Technik widerspiegeln.

Insoweit stellt auch schon ein im KTA beschlossener Entwurf einer KTA-Regel als eine technische Umschreibung des Standes von Wissenschaft und Technik eine sicherheitstechnische Entscheidungshilfe für konkrete Einzelfälle dar. KTA-Regelentwürfe können sich aber aufgrund der Einsprüche der Öffentlichkeit oder der an der KTA-Regelerarbeitung Beteiligten noch ändern. Daher ist insoweit Vorsicht bei der Anwendung von Entwürfen geboten, als man Gefahr laufen kann, ggf. schon kurzzeitig später - nämlich bei Vorliegen der überarbeiteten Fassung - im Widerspruch zu der gültigen KTA-Regel zu stehen.

6. Die Frage, ob neben den Anforderungen in KTA-Regeln noch zusätzliche Anforderungen von den Behörden oder ihren Sachverständigen bei dem Vollzug des Atomgesetzes gestellt werden dürfen, ist auf dem eben geschilderten rechtlichen Hintergrund und in dem Wissen zu beantworten, dass KTA-Regeln häufig bestimmte Gebiete nur "lückenhaft" abdecken. Hinzu kommt, dass mit dem Argument "nicht regelfähig" notwendige Anforderungen gelegentlich nicht in KTA-Regeln aufgenommen werden. Wir wissen also alle, dass auch KTA-Regeln keine "perfekten Wunderwerke" darstellen. Bei ehrlicher und realistischer Betrachtung werden also in aller Regel ergänzende oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen, die auf Sachkunde sowie wissenschaftlich-ingenieurmäßigen Erfahrungen und Erkenntnissen beruhen.

Wenn auch die Zukunft und der zukünftige Stand von Wissenschaft und Technik in der Gegenwart nicht voll erfassbar sind, so lassen sich doch sicherheitstechnische Anforderungen finden, bei denen das Erfordernis einer Änderung aufgrund zukünftiger Erkenntnisse und Erfahrungen weniger wahrscheinlich ist. Wir brauchen solche KTA-Regeln, die auf dem Gebiet der erforderlichen Vorsorge umfassend und gewissermaßen antizipierend die dynamische Entwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik erfassen.

7. Ich komme nun zu dem Thema KTA-Regeln und BMI-Richtlinien. BMI-Richtlinien oder - allgemeiner - Richtlinien der Verwaltung sowie Empfehlungen von Beratungsgremien des Bundesministeriums des Innern führen als verwaltungsinterne Regelungen die rechtlichen Festlegungen im Atomgesetz und in den das Atomgesetz konkretisierenden Rechtsverordnungen näher aus. Ein Ihnen allen bekanntes Beispiel hierfür stellen die "Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke" dar. Die Erarbeitung von Richtlinien durch die Behörden steht dem mit der Bildung des KTA realisierten Kooperationsprinzip nicht entgegen, da die Behörden ihre Richtlinien nicht in Konkurrenz zum KTA erstellen. Vielmehr werden solche Richtlinien nur dort erarbeitet, wo

- 1) aus sicherheitspolitischen Gründen Grundsätze zur Sicherheitsvorsorge festgelegt werden müssen,
- 2) §2 der KTA-Bekanntmachung noch nicht erfüllt ist, oder
- 3) Fragen der verwaltungsmäßigen Abwicklung von Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren geregelt werden sollen.

Sicherheitspolitische Leitentscheidungen müssen nach wie vor vom BMI als dem für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz zuständigen Bundesminister und den zuständigen Behörden der Länder getroffen werden. Das Angebot der Behörden, das kerntechnische Regelwerk in Kooperation mit Wirtschaft und Wissenschaft aufzustellen, muss mit der Arbeit des KTA dort ausgefüllt werden, wo es einer rein staatlichen Vorgabe bei Sicherheitsanforderungen nicht bedarf, weil die Schutzziele staatlich bereits vorgegeben sind und sich eine einheitliche Auffassung abzeichnet, durch welche Maßnahmen diese Schutzziele konkretisiert und dauerhaft erreicht werden. Die sicherheitstechnischen Regeln des KTA stellen technische Entscheidungshilfen für die Behörden dar, doch können sie - wie vorhin deutlich gemacht - nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht die alleinige Grundlage der Entscheidung sein, ob der lückenlose präventive Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie getroffen wurde.

Der BMI ist nicht nur Träger des KTA, sondern auch der RSK. Aus meiner Sicht ist das Zusammenarbeiten zwischen RSK und KTA zurzeit unproblematisch. Wir haben im KTA-Präsidium vereinbart, zukünftig etwaige Meinungsverschiedenheiten, die im normalen Verfahrensablauf der Erstellung einer KTA-Regel durch fachliche Diskussionen nicht bereinigt werden konnten, in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Vertretern des KTA und der RSK unter Vorsitz des BMI auszuräumen.

8. Das Bedürfnis nach "Rechtssicherheit" und die Organisation des KTA nach dem "öffentlich-rechtlichen Modell" führen zu der Frage der "Verrechtlichung" von KTA-Regeln, ihnen also "Rechtsqualität" derart zu verleihen, dass Behörden und Verwaltungsrichter an sie gebunden werden. Bei ihrer Beantwortung ist zu beachten, dass die von mir eingangs geschilderte Verfahrensweise das Leitbild für Schutzmaßnahmen gegen Gefahren mit Hilfe unbestimmter, generalklauselartiger Rechtsbegriffe umfassend zu umschreiben, kürzlich vom BVerfG in seiner Kalkar-Entscheidung für die Gesetzesebene erneut ausdrücklich gutgeheißen worden ist:

"Die in die Zukunft hin offene Fassung des §7 Abs. 2 Nr. 3 AtG dient dem dynamischen Grundrechtsschutz. Sie hilft, den Schutzzweck des §1 Nr. 2 AtG jeweils bestmöglich zu verwirklichen. Die gesetzliche Fixierung eines bestimmten Sicherheitsstandards durch die Aufstellung starrer Regeln würde demgegenüber, wenn sie sich überhaupt bewerkstelligen ließe, die technische Weiterentwicklung wie die ihr jeweils angemessene Sicherung der Grundrechte eher hemmen als fördern. Sie wäre ein Rückschritt auf Kosten der Sicherheit."

Eine "Verrechtlichung", insbesondere eine "Vermutungsklausel", ist danach vom rechtlichen Standpunkt aus, hier sogar verfassungsmäßig, nicht unbedenklich. Sachlich vernünftige und rechtlich unbedenkliche Möglichkeiten, KTA-Regeln rechtlich anzubinden, werden im Rahmen einer zukünftigen Novellierung des AtG überdacht werden müssen. Soweit der Bereich der Regeln des Kerntechnischen Ausschusses betroffen ist, kann gleichwohl davon ausgegangen werden, dass diese Regeln, auch wenn ihnen keine Rechtswirkung zukommt, von den Behörden in der Überzeugung ihrer inhaltlichen Richtigkeit im einzelnen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren so lange angewandt werden, bis die Regeln von dem Bundesminister des Innern für nicht mehr anwendbar erklärt oder auf sonstige Weise ihre Nichtanwendbarkeit deutlich wird.

9. Wenn auch seit der Gründung des KTA die Kooperation des KTA mit anderen Stellen, Organisationen und sonstigen Beteiligten immer erfreulicher und besser wurde, so bestehen doch noch Bereiche, in denen insbesondere wegen ihrer zahlenmäßig schwachen Repräsentanz im KTA weitergehende Verbesserungen in der Zusammenarbeit anzustreben sind. Beispielhaft möchte ich hier den Bereich der Bautechnik nennen. Unterschiedliche technische Sicherheitskonzeptionen bei baulichen Anlagen in Kernkraftwerken, verfahrensmäßig andere Vorgehensweisen, langjährig geübte unterschiedliche Praktiken können hier auf Industrie- und Behördenseite ausreichend Konfliktstoff geben. Zu aller Nutzen können solche Konflikte nur dann dauerhaft gelöst werden, wenn bereits in Arbeitsgremien und Unterausschüssen die Diskussionen fair und in dem Bemühen geführt werden, die Argumente des Gesprächspartners zu vorerst als berechtigt anzuerkennen und zu einem Konsens zu verarbeiten. Dies ist nicht immer leicht. noch nur so werden die KTA-Regelarbeit und die KTA-Regeln die ihnen gebührende Anerkennung auch von den Fachleuten bekommen, deren Gruppe im KTA nur mit geringer Anzahl oder möglicherweise überhaupt nicht vertreten ist.

10. Meine Herren,

ich möchte mit den Worten schließen, die am 16. November 1976 mein Minister als damaliger Parlamentarischer Staatssekretär im BMI vor dem KTA ausgeführt hat. Sie treffen auch heute noch zu:

"Das organisatorische Werkzeug für die erfolgreiche Fortsetzung der Arbeit ist gegeben; Details sind noch verbesserungsfähig, z.B. die wichtige Zusammenarbeit mit den Behörden der staatlichen Bauaufsicht. Ich möchte Sie ermutigen: Gebrauchen Sie das Werkzeug für die Schaffung eines Regelwerkes, welches der Sicherheit Priorität gibt, und so eine wesentliche Voraussetzung dafür bietet, dass aus der Anwendung der Kernenergie für Staat und Gesellschaft wohl Nutzen, aber kein Schaden erwächst."

Ich wünsche Ihnen in diesem Sinne für die nächsten Jahre guten Erfolg!

## Diskussion zum Vortrag Pfaffelhuber

Auf die Überlegung, wodurch der Sicherheitsstandard erhöht werden kann, durch neue hypothetische Störfälle oder durch die gesammelten Erfahrungen, mit denen die Anlagen gebaut werden, und durch einen Erfahrungsrückfluss aus Bau und Betrieb von Anlagen antwortet Pfaffelhuber, beispielsweise eine wissenschaftliche Veröffentlichung (Einzelmeinung) ergebe noch keinen Stand von Wissenschaft und Technik. Es müsse jedoch immer geprüft werden, ob eine solche Meinung geeignet sei, die erforderliche Vorsorge zu verbessern. Sicherheit werde durch die Summe der Maßnahmen erreicht, die Errichtung und Betrieb einer Anlage erlauben und die betroffene Bevölkerung ausreichend vor Gefahren schützen. KTA-Regeln geben die Festlegungen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen an. Quantitative Angaben dazu, was als sicher anzusehen sei, könne von Politikern nicht gefordert werden. Diese können die Sicherheitsanforderungen nur qualitativ ausdrücken. Bei einer solchen quantitativen Angabe eines Risikos würde einem Politiker sogleich zur Last gelegt werden können, er lasse eine bestimmte Zahl von Opfern zu.

Auf die Frage, was der neueste Stand von Wissenschaft und Technik gegenüber dem vorhandenen Stand von Wissenschaft und Technik sei, verweist Pfaffelhuber auf das Kalkar-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Danach ist der neueste Stand immer der, durch den die Gefahren herabgesetzt werden. Dadurch werde auch die Vorratsfertigung von Komponenten problematisch, denn es könne der Einbau solcher Komponenten nach §7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz nicht zugelassen werden, wenn sich der Stand von Wissenschaft und Technik geändert habe. Ein derartiges Vorgehen nützt auch dem Genehmigungsinhaber, nämlich dann, wenn er einen Prozess nicht verliert. Hieran anknüpfend betont Pfaffelhuber, dass man den Verwaltungsgerichtsverfahren nicht entgegentreten könne und solle, denn es sei ein Grundzug der Demokratie, dass die Exekutive einen Verwaltungsakt vollzieht, der voll und ganz der gerichtlichen Nachprüfung unterliegen muss.

# AUFGABEN UND MÖGLICHKEITEN DER KTA-GESCHÄFTSSTELLE

## Dipl.-Phys. W. Schwarzer

Geschäftsführer des Kerntechnischen Ausschusses

1. Bevor ich auf das eigentliche Thema zu sprechen komme, erlauben Sie mir bitte, Ihnen zunächst einmal einen Überblick darüber zu geben, was sich gegenwärtig hinter dem Wort "Arbeit des KTA" verbirgt, der Arbeit, die erbracht wird, um den im §2 der Bekanntmachung beschriebenen Auftrag zu erfüllen, nämlich der Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln "auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und der Behörden abzeichnet".

Das Arbeitsprogramm des KTA umfasst z.Zt. 91 Regelvorhaben, von denen 25 fertiggestellt sind, d.h. durch KTA-Beschluss aufgestellt wurden (Weißdrucke). 8 von diesen 25 - das sollte dabei nicht übersehen werden – werden z.Zt. jedoch wieder bearbeitet, um sie zu ändern oder zu ergänzen (3 von diesen 8 sind als Änderungsentwürfe veröffentlicht). Weitere 3 sind als Entwürfe (Gründrucke) veröffentlicht, um der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben Änderungsvorschläge zu machen. 63 Regeln sind in mehr oder weniger fortgeschrittenen Stadien der Vorbereitung, wobei für 9 dieser 63 noch Vorberichte erarbeitet werden. Zusammengefasst bedeutet das, dass gegenwärtig an 74 Regelthemen aus den verschiedenen Gebieten der Kerntechnik gearbeitet wird.

Zur Betreuung dieser Arbeiten, zur fachlichen Abstimmung und zur Vorbereitung der beschlussfähigen Vorlagen für den KTA sind 15 KTA-Unterausschüsse tätig; zusätzlich der Programmunterausschuss, der Rechtsunterausschuss und der Sicherheitskriterienunterausschuß.

Die Ausarbeitung der Regeltexte selbst wird von 66 Arbeitsgremien vorgenommen, die teilweise Unterarbeitskreise zur Behandlung spezieller Fragen oder von Teilbereichen gebildet haben.

Diese verschiedenen Gremien treffen sich zu etwa 400, teils mehrtägigen Sitzungen pro Jahr.

Die in diesen Gremien tätigen Fachleute kommen aus allen Gebieten der Kerntechnik, von der Reaktorphysik, der Radiologie, dem Maschinenbau, der Verfahrenstechnik, der Elektrotechnik bis hin zum Bauingenieurwesen. Außer den Mitgliedern des KTA (50), den stellvertretenden Mitgliedern (ca. 50) den Fachkräften der Geschäftsstelle (21) und denjenigen Personen, die firmen- oder verbandsintern mit organisatorischen und fachlichen Koordinierungsaufgaben befasst sind (Anzahl unbekannt), sind das etwa 1000 Personen.

Diese Personen erbringen etwa 5300 Manntage pro Jahr allein durch Teilnahme an den Sitzungen.

Geht man davon aus, dass dazu noch einmal die doppelte Zahl von Manntagen hinzuzurechnen ist, die benötigt wird, um Unterlagen für die Sitzungen zu erarbeiten und abzustimmen, um anderweitige Vorbereitungen zu treffen und um firmen-, organisations- und verbandsinterne Koordinierungstätigkeiten vorzunehmen, und rechnet man die knapp 4000 Manntage der KTA-Geschäftsstelle hinzu, so bedeutet das einen Aufwand von etwa 20 000 Manntagen pro Jahr, der für die regelerstellende Tätigkeit des KTA gegenwärtig erbracht wird.

Diese erhebliche Zahl allein sollte Veranlassung sein, ständig über Möglichkeiten der Straffung der Arbeit nachzudenken.

2. Welchen Platz nimmt nun die Geschäftsstelle innerhalb dieser Szenerie ein?

Was muss sie tun, was soll sie tun, was kann sie tun, und was braucht sie dazu?

Aussagen dazu finden sich zunächst in der Bekanntmachung über die Bildung des KTA, wo es (in §5 Abs. 1) zunächst ganz knapp heißt, dass "die Durchführung der Geschäfte des KTA... einer Geschäftsstelle" obliegt. Des Weiteren wird ihr (in §7) die Aufgabe zugewiesen, beschlossene Regeln dem BMI zur Veröffentlichung zuzuleiten sowie zu veranlassen, dass die Fachpresse auf die Veröffentlichung von Entwürfen, Regeln und Regeländerung hinweist.

Etwas spezifischer wird die Geschäftsordnung des KTA, in welcher der Geschäftsstelle Aufgaben bei der Vorbereitung und der Nachbereitung von Sitzungen des KTA und seiner Unterausschüsse zugewiesen werden.

Ein erster Schritt der Konkretisierung der Aufgaben erfolgt in der Verfahrensordnung. Dabei werden als Aufgaben bei der Mitwirkung an der Regelarbeit insbesondere genannt:

- Prüfung auf Einhaltung der Anforderungen nach Merkblatt (Abschnitt 3.10)
- Sammeln von Informationen, die zu Regeländerungen führen können (Abschnitt 5.1)
- Dokumentation der Regelerstellung (Abschnitt 6).

Wichtig ist außerdem, dass in diesem Dokument der Geschäftsstelle ein Anhörungsrecht in den Arbeitsgremien eingeräumt wird (Ziffern 2.5 und 3.6). Ich werde später darauf zurückkommen.

Als Ergebnis der Auswertung der Diskussion auf einer Obleitetagung im Jahre 1976 wurden "Leitsätze zur Vorbereitung und Beschleunigung der KTA-Regelarbeit" aufgestellt. In diesem Papier wird eine weitere Konkretisierung vorgenommen. Insbesondere werden der Geschäftsstelle folgende Tätigkeiten zugewiesen:

- Entgegennahme von neuen Themen aus der Praxis und Vorbereitung der Beschlussfassung im PUA (L1)
- Erarbeiten und Fortschreiben der Begriffe-Sammlung (L5)
- Mitwirkung bei der Aufteilung der Arbeit von AG und bei der Festlegung von Arbeitsplänen (L8)
- Umsetzung von fachlichen Inhalten in beratungsfähige Regelentwurfsvorschläge (L11, 19)
- Vermittlung gezielter Querinformation zu Ansichten, Argumenten, Stellungnahmen von AG, KTA-UA ... (L13)
- Vorbereitung einer langfristigen Terminplanung für die Phase der abschließenden Beratung (Erstellung Regelentwurfsvorlage, Regelvorlage) (L16)
- Herbeiführung von Programmabsprachen mit anderen regelerstellenden Organisationen (L20).

Ebenfalls enthalten die Beschlüsse des Präsidiums vom Oktober 1979 Anweisungen für die Geschäftsstelle, wobei insbesondere zu betonen sind

- die Mitwirkung der Geschäftsstelle bei Aufstellung und Überwachung von Arbeits- und Terminplänen
- die Mitwirkung der Geschäftsstelle bei der Lösung fachlicher Probleme durch Unterausschuss und Präsidium
- die Mitwirkung der Geschäftsstelle bei Materialsammlungen zur Straffung der Vorberichtsphase.

Darauf ist vorhin Herr Hoffmann eingegangen.

3. Soweit die Aufgabenbeschreibung, wie sie aus offiziellen Papieren hervorgeht. Ein großer Teil davon bezieht sich auf formale, organisatorische Tätigkeiten, die der laufenden Erledigung der Geschäfte und der Abwicklung der Regelarbeiten dienen. D.h. also Einladungen zu Sitzungen, Verteilung von Unterlagen, Anfertigung von Protokollen etc. Dass dieser Teil der Arbeit sehr umfangreich ist, ist durch die eingangs angegebenen Zahlen belegt und bedarf damit keiner weiteren Begründung. Zwar sind die Beschreibung solcher Tätigkeiten und zahlenmäßige Angaben zu dem damit verbundenen materiellen Aufwand vielleicht nicht ohne Reiz, sollen hier jedoch übergangen werden.

4. Von wesentlich größerem Interesse sind diejenigen Aufgaben der Geschäftsstelle, die man als "fachliche Zuarbeit" bezeichnen kann und die der Grund dafür sind, dass die Geschäftsstelle auch die Funktion eines "technisch-wissenschaftlichen Sekretariats" hat.

Bevor ich darauf eingehe, lassen Sie mich zunächst den Rahmen aufspannen, innerhalb dessen sich die fachliche Arbeit zu bewegen hat:

a) Laut §7 der Bekanntmachung entscheidet der KTA,

auf welchen Gebieten im Rahmen des §2 sicherheitstechnische Regeln aufgestellt werden,

durch wen Entwürfe für sicherheitstechnische Regeln vorbereitet werden,

über die Entwürfe sicherheitstechnischer Regeln

über die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln

über die Änderung sicherheitstechnischer Regeln

b) Unterausschüsse entscheiden im Rahmen der ihm von KTA zugewiesenen Aufgaben und im Rahmen der Verfahrensordnung über Inhalte von ihnen erarbeiteter Beschlussvorlagen und den Zeitpunkt der Vorlage beim KTA

c) Arbeitsgremien entscheiden im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge über Inhalt, Durchführung und Abschluss der ihnen zugewiesenen Arbeiten.

Alle diese Entscheidungen erfolgen nach festgelegten Mehrheiten, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte des KTA, nämlich seine Regeln, vom Konsens aller beteiligten Fachleute getragen werden.

Daraus folgt zunächst, was die Geschäftsstelle aus eigener Machtvollkommenheit nicht tut und nicht tun darf:

- Sie macht keine Regeln und ändert keine Regeln
- Sie greift nicht in Texte ein, nachdem sie vom Unterausschuss oder Arbeitsgremium beschlossen sind

- Die Weitergabe von beschlossenen Texten wird von ihr weder verzögert noch unterdrückt
- Sie bestimmt nicht über Anwendungsbereiche noch über die spätere Anwendung
- sie interpretiert keine Regeltex-te.

Kurz gesagt, sie trifft keine Entscheidungen. Der "Entscheidungsraum" ist ihr verschlossen. Bis an die Grenze dieses Raums heran kann sie jedoch tätig werden, wobei ich diese "fachliche Arbeit" durch die Adjektive

- vorbereitend
- unterstützend und
- überwachend

charakterisieren möchte.

Lassen Sie mich im Folgenden auf diese Arten der fachlichen Arbeit eingehen, wobei ich allerdings bemerken möchte, dass die Grenzen sowohl zu den organisatorisch-formalen Tätigkeiten wie auch dieser 3 Arten der Tätigkeit untereinander nicht scharf gezogen werden können.

Auch wird die Schilderung nicht vollständig sein können. Wegen der Kürze beschränke ich mich auf die wesentlichen Dinge, und zwar insbesondere auch auf die Tätigkeiten, die geeignet sind, den Fortgang der Arbeiten zu unterstützen.

5. Unter dem Begriff "vorbereitend" möchte ich hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, alles das verstehen, was die Geschäftsstelle tun kann, bevor ein Arbeitsgremium seine eigentliche Arbeit beginnt.

Da ist zunächst einmal die Zuarbeit zum Programmunterausschuss, dessen Aufgabe es bekanntlich ist, dem KTA Vorschläge für die Initiierung und die Weiterführung des Regelprogramms zu machen. Nebenbei bemerkt ist von allen Unterausschüssen der Programm-Unterausschuss derjenige, der mit Abstand die umfangreichste Zuarbeit durch die Geschäftsstelle erfährt.

Dazu gehört in erster Linie das Sammeln und Auswerten von Vorschlägen für neue Regelthemen, die aus den Kreisen des KTA an die Geschäftsstelle herangetragen werden. Das ist in den vergangenen Jahren durchaus nicht in sehr großem Umfang geschehen. Inwieweit sich nach der Einreichung von Vorschlägen durch den BMI und durch die TÜV-Leitstelle, die von bereits detailliert ausgearbeiteten Texten begleitet waren, eine Wende abzeichnet, bleibt abzuwarten; ich halte jedoch dieses Vorgehen grundsätzlich für eine wichtige Möglichkeit, das KTA-Programm zu bereichern und seine Bearbeitung zu beschleunigen.

Daneben ist die Geschäftsstelle ständig bemüht, Vorschläge für die Weiterführung des KTA-Programms für den Programmunterausschuss auszuarbeiten.

Das geschieht durch

- eine Untersuchung zu einer Programmsystematik, die ständig fortgeführt wird
- das Studium der Arbeit fremder, insbesondere ausländischer, regelerarbeitender Gremien
- eine Untersuchung vorhandener KTA-Regeln auf offengebliebene Probleme, und

- einen Vergleich von fertigen oder fortgeschrittenen KTA-Regeln oder Regelvorhaben, inwieweit Lücken zwischen einzelnen Regeln erkennbar werden.

Die Geschäftsstelle bemüht sich dabei mit steigendem Erfolg, dem Programmunterausschuss nicht nur Themen vorzuschlagen, sondern im Einvernehmen mit ihm zusätzlich Ausarbeitungen vorzulegen, die umfangreiche Materialsammlungen und Auswertungen in Hinblick auf Themeneingrenzung und Stoffgliederung enthalten. Teilweise werden diese Ausarbeitungen bereits zusammen mit potentiellen Auftragnehmern gemacht, um in der Lage zu sein, dem KTA einen geeigneten Auftragnehmer für die spätere Vorbereitung der Regel vorschlagen zu können und auch um zu prüfen, ob im Sinne von Ziffer 1.2 der Verfahrensordnung die Möglichkeit besteht, die Vorberichtsphase entfallen lassen oder zumindest stark abkürzen zu können.

Das hat sich in der Vergangenheit als recht nützlich erwiesen, denn wenn es gelingt, die - durchschnittlich mindestens 1,5- jährige Tätigkeit eines Arbeitsgremiums zu ersetzen durch eine 3 - 4-monatige Tätigkeit eines wissenschaftlich-technischen Sekretariats, das von außen unterstützt wird, so sehe ich darin einen erheblichen Zeitgewinn, selbst wenn einige Punkte in die Phase der Vorbereitung des Regelentwurfs verschoben werden. Das geht natürlich nicht in jedem Falle, und dadurch werden auch nicht alle Vorberichte überflüssig.

Es sollte jedoch festgehalten werden, dass eine Konzeptentwicklung durch Einholen, Sortieren und Auswerten von Material bis zur Entscheidungsreife durch ein zuständiges Gremium grundsätzlich möglich ist.

Ein zweiter Gesichtspunkt für diese "vorbereitende Tätigkeit" ist die Unterstützung der Auftragnehmer bei der Zusammenstellung des Arbeitsgremiums durch Vermittlung geeigneter Mitglieder aus den im KTA vertretenen Gruppen, sowie die Erstellung eines ersten Entwurfs für einen Arbeits- und Terminplan, der dann selbstverständlich mit dem Arbeitsgremium abzustimmen ist.

6. Unterstützend kann die Geschäftsstelle da tätig werden, wo es um die Umsetzung von sicherheitstechnischen Inhalten, die vom Arbeitsgremium vorgegeben sind, in konkrete Regeltexte geht. Es ist nicht einzusehen, warum Fachleute, die über die Notwendigkeit und das Ausmaß sicherheitstechnischer Festlegungen nachdenken, ihre Zeit mit Tätigkeiten verschwenden sollen, die ein - verzeihen Sie bitte den Ausdruck - "Regeltechniker" auf Grund seiner Kenntnis des Regelwerks und seines Aufbaus besser kann oder können sollte. Die Ergebnisse dieser Umsetzung sicherheitstechnischer Inhalte in Regeltextentwürfe sind ja nicht der Entscheidung des zuständigen Gremiums entzogen, im Gegenteil: es handelt sich um Vorschläge, über die, im Allgemeinen nach gründlicher Bearbeitung, vom zuständigen Gremium entschieden wird.

Unterstützend wirkt die Geschäftsstelle ebenfalls durch Abfassung der Dokumentationsunterlage, deren endgültige Fassung natürlich ebenfalls der Entscheidung des Arbeitsgremiums unterliegt. Sinnvollerweise fängt sie früh damit an und schreibt sie entsprechend dem Fortgang der Arbeiten fort.

Diese Tätigkeiten haben nicht den Zweck, den Sachverstand des Arbeitsgremiums überflüssig oder ihm Konkurrenz zu machen; sie sollten im Gegenteil durchgeführt werden, um ihn freizumachen für seine eigentlichen Aufgaben.

Noch eine Tätigkeit fällt in diese Kategorie, die einen immer größer werdenden Umfang unserer Arbeit ausmacht, nämlich die Vermittlung von Information, die für den Abstimmungsprozess bei der Festlegung sicherheitstechnischer Anforderungen notwendig ist.

Während die Arbeit der Arbeitsgremien hauptsächlich auf die Erarbeitung eines in sich konsistenten Regeltextes gerichtet ist, haben die Unterausschüsse die Aufgabe, solche Regeltexte zur Beschlussreife zu bringen. Dabei sind gelegentlich vielfältige Abstimmungsprozesse innerhalb und zwischen den Fraktionen erforderlich. Aus ihrer Kenntnis der Bedingungen, die zum Herbeiführen des Konsens im allgemeinen vorliegen müssen, kann die Geschäftsstelle bereits in einem frühen Stadium zu Präzisierung und Umfang von Anforderungen Hinweise geben. Sie kann sich darüber hinaus an dem Abstimmungsprozess in der Weise unterstützend beteiligen, dass sie unterschiedliche Standpunkte sammelt und - gegebenenfalls in Einzelgesprächen - für eine spätere Beratung vorbereitet. In diesem Zusammenhang sei - als Beispiel für ähnliche Kontakte woanders - auf die Zusammenarbeit mit der RSK-Geschäftsstelle hingewiesen. Die RSK nimmt zu allen beschlussreifen Regeln Stellung. Im gegenseitigen Kontakt zwischen beiden Geschäftsstellen werden zur Beschleunigung der Arbeit erkennbare mögliche Meinungsverschiedenheiten möglichst frühzeitig identifiziert und einer Klärung durch die zuständigen Gremien zugeführt.

Als Hilfsmittel für diese Tätigkeiten benutzt die Geschäftsstelle das KTA-Handbuch, das über die Arbeit des KTA informiert und durch Austauschseiten laufend auf dem neuesten Stand gehalten wird, die Begriffesammlung, durch die über die bereits festgelegten Begriffe informiert wird, und die KTA-Bibliothek, in der im wesentlichen Regeln, Richtlinien und Normen verschiedenster Herkunft gesammelt werden.

7. Wenn ich die dritte Art der fachlichen Tätigkeit der Geschäftsstelle mit dem Wort "überwachend" beschreibe, so will ich damit die Geschäftsstelle nicht zu einer Aufsichtsbehörde über die Regelarbeit machen. Nichtsdestoweniger hat sie Aufgaben, die durch dieses Wort am besten beschrieben werden.

Dass die Geschäftsstelle verpflichtet ist, auf die Einhaltung der in Bekanntmachung, Geschäftsordnung und Verfahrensordnung sowie in den einzelnen Aufträgen festgelegten Bedingungen zu achten, erwähne ich nur der Vollständigkeit halber. Gleiches gilt natürlich auch für die in den Vereinbarungen mit ARGEBAU und DIN festgelegten Verabredungen.

Darüber hinaus hat sie den Auftrag, die Einhaltung von Arbeits- und Terminplänen zu überwachen.

Natürlich ist es so, dass Arbeits- und Terminpläne einer laufenden Korrektur bedürfen, da sich Schwierigkeiten und mit deren Beseitigung verbundener Zeitaufwand nicht immer von vornherein endgültig abschätzen lassen. Das sollte aber nicht dazu führen, vorhandene Pläne aus nichtigem Anlass zu ändern. Grundsätzlich sollte der gedachte zeitliche Rahmen nur dann geändert werden, wenn neue, vorher nicht erkennbare fachliche Probleme auftauchen, denn nach wie vor besteht ein dringendes Bedürfnis, das KTA-Regelwerk möglichst umgehend zu vervollständigen. Statt also Bearbeitungsendpunkte weiter hinauszuschieben, sollten zur Behebung von Schwierigkeiten im vorgegebenen Zeitraum mehr Sitzungen zusammengerufen werden.

Dafür sind vornehmlich zwei- und mehrtägige Sitzungen zu empfehlen wegen des damit verbundenen besseren Wirkungsgrads.

Beim Auftreten von Schwierigkeiten, die aller Voraussicht nach erhebliche Zeitverzögerungen zur Folge haben werden und zu deren Behebung ein Arbeitsgremium den zuständigen Unterausschuss nicht selbst anruft, muss die Geschäftsstelle tätig werden, um den in den Präsidiumsbeschlüssen vom Oktober 1979 festgelegten Lösungsmechanismus in Gang zu setzen. Das wird sie nicht aus geringfügigem Anlass tun; sie muss jedoch hierbei ihrem Urteil über den noch benötigten Zeitaufwand und über die Aussichten, im Arbeitsgremium Einvernehmen zu erzielen, folgen. Ihre Einschätzung der Situation kann dabei im Gegensatz zu der des Arbeitsgremiums stehen.

Überwachende Funktionen hat die Geschäftsstelle auch in Hinblick auf Regelinhalte. Da sie einen guten Überblick über alle Regelvorhaben hat, ist sie in der Lage, mögliche Überschneidungen und auch Lücken zwischen verschiedenen Regelvorhaben zu erkennen. Daraus erwächst ihr die Aufgabe, durch sogenannte "Querverbindungen" die Übereinstimmung von Festlegungen in verschiedenen Regeln festzustellen und auf eine saubere gegenseitige Abgrenzung von Regeln zu achten und gegebenenfalls auch auf Widersprüche zu übergeordneten Festlegungen (Rechtsnormen) hinzuweisen.

Als weitere Pflicht ist der Geschäftsstelle in der Verfahrensordnung übertragen worden, auf die Einhaltung formaler Aspekte, wie sie beispielsweise im Merkblatt über Inhalt, Aufbau und äußere Form von sicherheitstechnischen Regeln des KTA niedergelegt sind, zu achten.

Die Festlegungen im Merkblatt betreffen

- Zum Inhalt der KTA-Regeln: Angabe einschlägiger Vorschriften, Schutzziele, Grenzen und Randbedingungen, Anforderungen und ihr Umfang entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik.
- Zur Gliederung: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen (Forderung eines einheitlichen Begriffssystems, Beschränkung auf das Notwendige), Dok.-Unterlage.
- Verweise: starre und gleitende Verweisung
- Gestaltung des Textes: Eindeutigkeit des Wortlauts einschließlich einer Festlegung der Bedeutung von Worten wie "muss-", "soll-", "kann" etc.

Durch die Verfahrensordnung ist der Geschäftsstelle die Aufgabe übertragen worden, auf die Einhaltung dieser Anforderungen zu achten. Die Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Anforderungen steht nicht zur Disposition der Arbeitsgremien und Unterausschüsse. Die Geschäftsstelle nimmt diese Aufgabe wahr

- indem sie auf die Forderungen des Merkblatts bei der laufenden Regularbeit hinweist, wofür der für ein Regelvorhaben zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle verantwortlich ist, und
- durch eine zusätzliche Überprüfung von RE-Vorschlägen, RE-Vorlagen und R-Vorlagen durch eine Prüfstelle, die an der Regelvorbereitung nicht beteiligt ist.

Diese Tätigkeit der Prüfstelle ist auch deshalb zweckmäßig, weil im allgemeinen jemand, der an der laufenden Regularbeit nicht beteiligt war, eine kritische Oberprüfung auf Eindeutigkeit der Festlegungen, auf Konsistenz des sprachlichen Ausdrucks (Vermeidung von "Fachsprachen") und auf Konsistenz der Festlegungen besser vornehmen kann als ein unmittelbar Beteiligter.

8. Im Rahmen vieler der eben geschilderten Arten der Tätigkeiten der Geschäftsstelle muss sie sich eindringlich Gehör verschaffen. Aus dieser Überlegung heraus ist beispielsweise in den Abschnitten 2.5 und 8.6 der Verfahrensordnung der Geschäftsstelle ein Anhörungsrecht bei Arbeitsgremien eingeräumt worden. Damit ist gemeint, dass Argumente, Vorschläge, Einwendungen der Geschäftsstelle nicht übergangen werden dürfen. Damit ist selbstverständlich nicht gemeint, dass solche Anregungen ohne weiteres befolgt werden müssen.

Auch das sind letztlich Vorschläge und Anregungen, über die die Gremien entscheiden; werden jedoch durch solche Entscheidungen vorgegebene Bedingungen verletzt, ist die Geschäftsstelle verpflichtet, die jeweils nächst-höhere "Instanz", nämlich den Unterausschuss und gegebenenfalls über das Präsidium auch den KTA selbst anzurufen.

Dieser Hinweis klingt schwerwiegender, als er gemeint ist: In der Praxis ist es in den allermeisten Fällen so, dass durch eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstelle und den Beteiligten derartige Probleme erst gar nicht entstehen.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur selbstverständlichen Pflicht der Geschäftsstelle, bei allen fachlichen Tätigkeiten die absolute Neutralität zu wahren. Diese Pflicht ist jedoch nicht identisch mit der Forderung nach fachlicher Abstinenz - das geht schon aus der Schilderung der fachlichen Aufgaben hervor - und auch nicht mit der Forderung, nie eine fachliche Meinung äußern zu dürfen. Das kann man auch von Geschäftsstellenmitarbeitern nicht erwarten, die ja - im Einzelfall selbstverständlich mit größerem oder minderem Gewicht - selbst Fachleute sein sollen. Fachliche Neutralität heißt Offenlegung aller Information und Nichteinmischung in die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gremien. Dazu gehört natürlich ein gewisses Fingerspitzengefühl. Um das richtige Maß zwischen ängstlicher Zurückhaltung und forschem Hineinreden zu finden, hat nicht jeder das gleiche - und optimale - Maß an Begabung. Trotzdem bitte ich Sie, meine Mitarbeiter nicht gleich als Handlanger von BMI, RSK, Industrie, Gewerkschaften o.ä. zu bezeichnen, wenn sie durch Übermittlung von Meinungen nichts anderes tun, als ihrer Informationspflicht zu genügen.

9. Lassen Sie mich zum Schluss kommen. Die Tätigkeit der KTA-Geschäftsstelle hat im Laufe ihrer Existenz an Umfang erheblich zugenommen, und zwar nicht nur wegen des größeren Umfangs des KTA-Regelwerks, sondern auch wegen des notwendigen Umfangs der Zuarbeit zu den einzelnen Regeln. Nicht alle die oben geschilderten Tätigkeiten können z.Zt. von der Geschäftsstelle im optimalen Umfang für jedes einzelne Regelvorhaben durchgeführt werden, obwohl das wünschenswert wäre - schließlich ist die Kapazität der Geschäftsstelle begrenzt.

Auch die durch die Fertigstellung von einzelnen Regeln frei werdende Kapazität wird sofort wieder von neuen Regelvorhaben und durch die Tätigkeiten zur Änderung und Ergänzung bestehender Regeln aufgezehrt. Durch wachsende Erfahrung sowohl der KTA-Gremien wie auch der Geschäftsstelle kann jedoch noch manches verbessert werden.

Die Arbeit des KTA wird immer umfangreicher und diffiziler. Die ersten Regeln des KTA hatten nur relativ wenige Probleme bei der Abgrenzung gegenüber anderen Regeln.

Jetzt - und in noch steigendem Maße in der Zukunft - werden solche Abstimmungen zunehmen und schwieriger werden, und das gilt nicht nur für die Regeln des KTA untereinander, sondern auch für die Grenzbereiche zu anderen Technologien und rechtlichen Zuständigkeiten. Ich erinnere Sie an das Baurecht, das Wasserrecht und das Arbeitsschutzrecht.

Grundsätzlich wird es dazu weiterer Maßnahmen zur Straffung der Arbeit bedürfen - eine davon wird sein, die eben geschilderte fachliche Arbeit unter Beachtung der vorgegebenen Randbedingungen in noch weit größerem Umfang der Geschäftsstelle zu überlassen.

Das wird möglicherweise bedeuten, dass die Kapazität der Geschäftsstelle diesen Aufgaben angepasst werden muss.

Unabhängig davon bedarf es jedoch eines Vertrauensverhältnisses zwischen den KTA-Gremien und der Geschäftsstelle, das eine notwendige Voraussetzung für eine Zusammenarbeit ist, denn schließlich ist die Geschäftsstelle ein Dienstleistungsbetrieb für den KTA und seine Gremien, der in möglichst großem Umfang Grundlagen und Hilfestellung für die notwendigen Entscheidungen bereitstellen soll.

Um dieses Vertrauen bitte ich Sie auch weiterhin und danke Ihnen für die bisherige Zusammenarbeit.

## **Diskussion zum Vortrag Schwarzer**

Hintergräber hat die Ausführungen so verstanden, dass die Geschäftsstelle die Arbeitsgremien überwachen solle und auftretende Probleme von sich aus an die nächste Institution weiterleiten könne. Diese Vorgehensweise hält er nicht für richtig. Nichtübereinstimmungen würden ja auch in der Dokumentationsunterlage aufgeschrieben. Dazu entgegnet Schwarzer, es sei nicht Aufgabe der Geschäftsstelle, die Arbeit der Arbeitsgremien zu stören. Selbstverständlich sollten Meinungsverschiedenheiten im Arbeitsgremium selbst bereinigt werden, was auch meistens der Fall sei. Erst wenn die weitere Arbeit behindert oder blockiert sei, sei die Geschäftsstelle aufgerufen, die Probleme weiterzugeben, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Arbeitsgremium oder Unterausschuss. Es seien die übergeordneten Gremien wie Unterausschuss oder Präsidium nicht als Beschwerdeinstanz anzusehen, sondern sie haben jeweils andere Möglichkeiten zur Problemlösung.

Von Bachmann wird angeführt, dass Beschwerden über abgelegene Sitzungsorte gekommen seien. Seiner Auffassung nach sei die Wahl solcher Sitzungsorte bei mehrtägigen Sitzungen zweckmäßig, weil eine gute Arbeitsatmosphäre gegeben sei und das abendliche Zusammensein der Vorbereitung von Problemlösungen sehr dienlich sei. Schwarzer schließt sich dieser Auffassung an, wobei er darauf hinweist, dass mehrtägige Sitzungen effizienter seien, als die gleiche Zahl von Sitzungstagen zu unterschiedlichen Terminen. Die Wahl von Sitzungsorten liege in der Entscheidung von Arbeitsgremien, auf die die Geschäftsstelle wenig Einfluss nehmen könne.

## Teilnehmer an der KTA-Obleutetagung 1980 am 16. September 1980 in Köln

Bachmann	KWU	AG 3503
Batzies	BBC	
Börner	BBC	AG 2102
Bork	KTA-GS	
Borst	KWU	AG 3701 bis 3705
Eichner	KTA-GS	
Ernst	KTA-GS	
Freund	KTA-GS	
Dr. Freund	KTA-GS	
Dr. Frisch	GRS	UA-Reaktorkern (vorgeschlagen)
Dr. Getz	BMI	Rechtschunterausschuss (vorgeschlagen)
Dr. Göhring	DWK	AG 2201.6
Groha	KWU	AG 2105
Hähnel	KTA-GS	
Heining	RWE	AG 3506
Heinsohn	KTA-GS	
Hennings	BBR	AG 3103
Heyer	TÜV Baden	UA-Starkstrom
Dr. Hintergräber	KWU	AG 2201.4
Hoffmann	VdTÜV	Vorsitzender des Präsidiums
Dr. Hock	KWU	UA Aktivitätskontrolle und -führung, AG 3406
Hurlebaus	KWU	AG 3301
Kallenbach	EVS	Mitglied des Präsidiums
Kellermann	GRS	
Klar	Siemens	AG 3507
Kober	KWU	AG 3402, AG 3409

Dr. Kropp	TÜV Rheinland	AG 1508
Lindackers	TÜV Rheinland	UA Hebezeug
Leimeister	KTA-GS	
Löhle	NW	Programm-Unterausschuss
Mainzer	FDBR	AG 3201.2, AG 3401.2
Dr. Matting	BMI	
Müller	TÜV Rheinland	AG 3502
Neu	KTA-GS	
Orth	KWU	AG 3404
Peter	RWTÜV	UA Sicherheitsbehälter, AG 3401.3
Pfaffelhuber	BMI	Mitglied des Präsidiums, Rechtsunterausschuss
Philip	KTA-GS	
Reck	KTA-GS	
Riedel	KTA-GS	
Risse	GRS	AG 3413
Dr. Rohde	VDEh	
Prof. Dr. Schön	PTB	AG 2102.1 (Explosionsschutz)
Schwarzer	KTA-GS	
Sommer	TÜV Rheinland	UA Instrumentierung und Reaktorschutz, AG 3504
Stöbel	TÜV Rheinland	UA Kreisläufe
Walterscheid	KTA-GS	AG 2207
Dr. Watzel	RWE	UA Wärmeabfuhr und Systemtechnik
Wittmann	KTA-GS	